

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 54 (1935)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Besprechungen und Anzeigen.

Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch von Egger, Haab, Schönenberger, Escher, Oser und Siegwart. **V. Band, Obligationenrecht (III. Abteilung)** von Prof. Dr. A. Siegwart (Freiburg). Zürich 1934, Schulthess & Co.

Die beiden heute zur Verfügung stehenden, grossen Kommentare zum Zivilgesetzbuch schliessen bekanntlich das ganze Gesellschaftsrecht, das Recht der Wertpapiere, das Handelsregister und Firmenrecht aus, und nur der schon 1911—1915 erschienene Kommentar von Fick zum Obligationenrecht umfasst neben dem allgemeinen Teil auch diese Gebiete. Es war darum wohl an der Zeit, dass sich eine bewährte Kraft des handelsrechtlichen Teiles annahm und damit den Oser-Schönenbergerischen Kommentar fortführte. Man hört oft immer wieder den Einwand, dass die Kommentare überhaupt das selbständige Denken namentlich des Richters auszuschalten geeignet seien, und es sind neuerdings wieder Stimmen laut geworden, welche die Kommentare ganz verdammen und beseitigen möchten. Mit Unrecht. Sicherlich besteht diese Gefahr einer gewissen Abhängigkeit. Aber man denke sich diese Hilfsmittel aus dem heutigen Rechtsbetriebe weg und stelle sich vor, in welcher Lage der Praktiker stehen würde, wenn er sich auch nur einigermassen über den derzeitigen Stand der Lehre und der Praxis orientieren will, besonders wenn man den raschen Fluss und die Reichhaltigkeit der Rechtsanschauungen unseres weit verzweigten Verkehrslebens in Betracht zieht. Die Frage, warum das Werk schon heute an den Tag tritt, wo die Revision des Handelsrechtes vor dem Parlament seines Abschlusses in etwa zwei Jahren harrt und eine Volksabstimmung wenig wahrscheinlich ist, wird sich aufdrängen. Indessen umfasst die heutige Revision das Recht der einfachen Gesellschaft nicht, und für die folgenden Titel des Obligationenrechtes wird an den Grundzügen des gründlich durchgearbeiteten Entwurfs, der in den Kommentar aufgenommen werden soll, keine wesentliche Änderung bevorstehen. Die erste Lieferung wird zum grössten Teil ausgefüllt mit einer systematischen Darstellung der einfachen Gesellschaft und beginnt dann die Kommentierung des ersten Artikels. Wir werden auf das Werk bei den folgenden Lieferungen zurückkommen. Goetzinger.

Zum selben Kommentar erhält die Redaktion noch folgende Besprechung:

V. Band, Obligationenrecht (II. Abteilung) von Prof. Dr. W. Schönenberger (Freiburg i. S.). Zürich 1929/34.

Seit der letzten Besprechung in dieser Zeitschrift (Bd. XLVIII pag. 268) sind fünf Jahre verflossen. Damals lagen fünf Lieferungen vor. Im Jahre 1929 erschienen in rascher Folge vier weitere Lieferungen, so dass Bundesrichter Oser am 20. September 1929 dem I. Bande der neuen Auflage, der den allgemeinen Teil des Obligationenrechtes behandelt, das Geleitwort schreiben konnte. Prof. Schönenberger, der die Bearbeitung der Art. 41—61 dieses Bandes übernommen hatte, schrieb dazu eine allgemeine Einleitung, in welcher neben der Entstehungsgeschichte und Eigenart des schweizerischen Obligationenrechtes einlässlich dessen Stellung zum ausländischen Rechte (internationales Privatrecht im Gebiete des OR) zur Darstellung gelangt und in weitgehender Weise auf die Praxis der schweizerischen Gerichte und vorab des Bundesgerichtes Bezug genommen wird, was dieser Einleitung einen grossen praktischen Wert verleiht.

Im Jahre 1930 erschien die 10. Lieferung. Damit begann die Bearbeitung des speziellen Teiles des OR. Bundesrichter Oser hatte bereits das Zeitliche gesegnet, als diese Lieferung zur Ausgabe gelangte, doch ist sie noch ganz von ihm bearbeitet. Neben Vorbemerkungen zur zweiten Abteilung des OR, die das Verhältnis des besondern zum allgemeinen Teile aufzeigen und sich einlässlich mit den sog. gemischten Verträgen befassen, wird in diesem Hefte der Fahrniskauf behandelt. Literatur und Judikatur werden sorgfältig nachgetragen.

Mit der 11. Lieferung hat Professor Schönenberger in Freiburg, der, wie oben bemerkt, die Kommentierung der Art. 41—61, d. h. die Obligationen aus unerlaubter Handlung besorgte, die weitere Bearbeitung und Herausgabe der zweiten Auflage übernommen. Die 11. Lieferung behandelt den Grundstückkauf und im Kauf nach Muster und auf Probe, im Abzahlungsgeschäft und in der Versteigerung drei Nebenabreden zum Hauptvertrag und den Kauf in besonderer Form. Ich möchte hier drei Punkte hervorheben. Schönenberger ist beim Grundstückkauf der bundesgerichtlichen Praxis gefolgt, wonach ein Grundstückkauf bei unzutreffender Preisangabe, wenn vor der Verurkundung ein Teil des vereinbarten Preises bezahlt und in der Urkunde nur mehr der Restbetrag genannt wird, nicht wegen Unsittlichkeit oder Simulation in Bezug auf den Preis nichtig ist. Schönenberger hat die für diesen Standpunkt gegebene Begründung Guhls in der Festgabe der Juristen-Fakultät Bern für das schweizerische Bundesgericht,

1924, übernommen, dass das Erfordernis der Preisangabe die Feststellung der Preiszahlungsverpflichtung bezwecke und die Verpflichtung des Käufers nach erfolgter Teilzahlung nur noch auf die Restsumme sich erstrecke, die Angabe der letztern also mit der Verpflichtung und dem wirklichen Willen der Parteien übereinstimme und von Simulation daher nicht mehr gesprochen werden könne. Guhl ist von dieser Begründung abgerückt (Ztschr. des bern. Juristenvereins 68 pag. 74); er stellt nur auf Treu und Glauben ab und bemerkt mit Recht, dass jede Partei — Käufer und Verkäufer — sich der andern gegenüber eines Rechtsmissbrauches im Sinne von Art. 2 ZGB schuldig machen würde, wenn sie sich nachträglich auf die Wichtigkeit eines Kaufvertrages wegen einer von jedem selbst mitbegangenen Unsittlichkeit beruft.

Mit Guhl würde ich auch für die Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechte der von v. Tuhr vertretenen Konstruktion besonderer Vertragsarten, die auf Begründung von Gestaltungsrechten gerichtet sind, beitreten und die Auffassung, dass es sich hier um bedingte Käufe handelt, eher ablehnen. Schönenberger war hier durch die von Oser im ersten Bande vertretenen Meinung gebunden.

Entsprechend der Bedeutung, welche das Abzahlungsgeschäft im heutigen Geschäftsverkehr hat, sind die bezüglichen Bestimmungen sorgfältig und einlässlich behandelt. Nach Art. 227 OR hat beim Rücktritt jede Vertragspartei die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten, der Verkäufer aber hat Anspruch auf einen angemessenen Mietzins und eine Entschädigung für Abnützung der Sache. Unter letzterm versteht Schönenberger wie schon Oser die Differenz zwischen dem Wert der Sache zur Zeit der Hingabe und beim Rücktritt, soweit dem Minderwert bei der Bemessung des Mietzinses nicht bereits Rechnung getragen ist. Diese Interpretation, welche auch eine Wertminderung zufolge Zeitablaufes, Veränderung der Mode etc., als ersatzpflichtig erklärt, lässt sich kaum mit dem deutschen und französischen Wortlauten der Bestimmung (Abnützung, détérioration) vereinbaren, würde aber ihre Stütze im italienischen Texte (deprezzamento) finden. Nun ist aber dieser Text offenbar irrtümlich: „compensa per l'uso“ ist zu eng und „indennità pel suo deprezzamento“ ist zu weit. Einige Autoren scheinen denn auch eine Entschädigung wegen Wertverminderung nur wegen Zeitablaufes nicht zubilligen zu wollen. S. Artur von May, Das Abzahlungsgeschäft im schweiz. Recht. Und doch scheint mir die Auffassung Schönenbergers grundsätzlich richtig zu sein, dass auch Entschädigung geschuldet

wird, wenn die zurückgegebene Sache zufolge Zeitablaufes entwertet worden ist. Das Bundesgericht hat die Frage jüngst ebenfalls bejaht, die Entschädigung aber unter dem Titel Mietzins zugesprochen.

In der 12. Lieferung erfahren die Bestimmungen über Miete und Pacht eine eingehende Bearbeitung. Die Bemerkungen über die Notvorschriften gegen Wohnungsmangel haben heute wohl nur mehr historischen Wert, Vorschriften über Bemessung des Mietzinses dürften dagegen heute eher angezeigt sein. Man kann nicht nur die Löhne senken, man muss auch die gesetzliche Handhabe schaffen, um die Kosten der Lebenshaltung zu reduzieren. — Die Behandlung der mit der Miete oft verbundenen Mischgeschäfte ist neu und willkommen. — Die Pflichten des Mieters und Vermieters gelangen einlässlich und klar zur Darstellung, wobei ich im besondern auf die Ausführungen hinsichtlich Veräusserung des Mietobjektes nach Abschluss des Mietvertrages und der Anmerkung desselben im Grundbuche hinweisen möchte.

In den Lieferungen 13—15 wird der Dienstvertrag behandelt, und zwar gibt der Verfasser hier unter Bezug der überaus reichen Literatur und Judikatur eine vollständig neue und umfassende Darstellung. Scharf wird überall der soziale Charakter dieses Vertragsverhältnisses aufgezeigt. Die Eigenart der Leistung, zu welcher der Dienstvertrag verpflichtet, das besondere Verhältnis, das er zwischen den Kontrahenten schafft, mit der fast regelmässig in grösserem oder geringerm Grade vorhandenen persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit des Dienstnehmers verlangt dessen besondern Schutz als schwächerer Vertragsteil. Doch muss dieses Bestreben, führt Schönenberger aus, so fundamental und gebieterisch es ist, eine Grenze finden am Interesse, das die Gesamtheit und damit auch die Dienstpflchtigen am Bestande einer gesunden Wirtschaft haben. Auch ihr Schutzbedürfnis und ihre Belastungsfähigkeit dürfen nicht übersehen werden, wenn das positive Recht gerecht bleiben soll. Das sind die Leitgedanken, unter denen die Bestimmungen des Mietvertragsrechtes meisterhaft erläutert werden.

In der jüngst erschienenen 16. Lieferung werden die Vorschriften über den Werkvertrag und Verlagsvertrag kommentiert. Die Literatur ist auch hier sorgfältig nachgetragen. Besonders eingehend befasst sich der Kommentar mit dem Begriff des Werkes und der Abgrenzung des Werkvertrages von andern Verträgen. Während man früher unter Werk ausschliesslich ein körperliches Arbeitsprodukt verstanden hat,

haben Lehre und Praxis den Begriff des Werkes wesentlich dahin erweitert, dass jeder objektive Leistungserfolg Gegenstand des Werkvertrages bilden kann. — Die Grenzziehung zwischen Werkvertrag und den übrigen Verträgen wird jedem Praktiker willkommen sein. Daneben möge noch die meisterhafte Behandlung der Bestimmungen über den Werklohn und den Rücktritt vom Vertrage besonders hervorgehoben werden.

Auch die Ausführungen über den Verlagsvertrag haben sowohl in den Vorbemerkungen als in der Einzeldarstellung eine merkliche Bereicherung und Vertiefung erfahren.

Die II. Auflage des Oser-Schönenbergerschen Kommentars schreitet rasch voran, zur Freude der Bezüger. Damit wird verhindert, dass die ersten Lieferungen bezüglich Brauchbarkeit zu stark mit den letzten kontrastieren. Das Werk selbst aber stellt eine Leistung dar, die das Lob, welches ihr von allen Seiten zugewendet wird, vollauf verdient. Das Werk gehört zum eisernen Bestand der Bibliothek jedes Juristen. Aber auch der Laie, der sich mit obligationenrechtlichen Fragen beschäftigen muss, wird aus dessen Benützung reichen Gewinn ziehen.

Lausanne, 3. Januar 1935.

Dr. J. Andermatt, Bundesrichter.

Anliker, Dr. Paul: Die erbrechtlichen Verhältnisse der Schweizer im Ausland und der Ausländer in der Schweiz. (Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau und Leipzig 1933.)

Es handelt sich hier nicht um eine monographische Darstellung der allgemeinen Grundsätze, welche international-privatrechtlich die Stellung der Ausländer in der Schweiz und der Schweizer im Auslande beherrschen, sondern um ein Nachschlagewerk des als Adjunkt des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes aus seiner täglichen Arbeit mit der Praxis eng vertrauten Verfassers. Nicht die Grundsätze, nach denen sich das Recht auf diesem Gebiete bildet und entwickelt, will er herausarbeiten, sondern er will lediglich eine Darstellung des geltenden Rechtes und der Praxis geben, wie sie in den verschiedenen Ländern geübt werden.

Der erste Teil gibt die international-privatrechtlichen Bestimmungen der wichtigsten Staaten Europas, Nord-, Zentral- und Südamerikas, Asiens und Australiens, gleichgültig, ob es sich um staatsvertragliches oder internes Recht handelt. Der zweite wesentlich kürzere Teil gibt gesetzliche Grundlage und Handhabung durch die Behörden hinsichtlich der Stellung der

Ausländer in der Schweiz. Ein Anhang endlich enthält Muster für Erbenausweise und Vollmachten.

Das Werk zeugt von einer grossen Gewissenhaftigkeit des Verfassers, der auch da klare Auskunft gibt, wo diese erfahrungs-gemäss im betreffenden Lande nur schwer zu beschaffen ist. Es wird für jeden, der praktisch mit der Erledigung erbrechtlicher Fälle auf internationalem Gebiet zu tun hat, ein notwendiges Hilfsmittel sein; aber es wird auch derjenige, der theoretisch an die Bearbeitung des Gebietes herantritt, an dem wertvollen Hilfsmittel Anlikers nicht vorbeigehen können.

Prof. A. Homberger, Bern.

Weiss, Dr. G. (alt Bundesger.schr.): **Sammlung eidg. und kant. Entscheidungen** zum ZGB und OR usw., umfassend den Zeitraum 1912—1921. 28. Doppel-Schlusslieferung. Generalregister zu Bd. I—IV. Zürich 1934. (Schulthess & Co.). Fr. 6.—.

Mit diesem Registerheft ist das brauchbare vierbändige Werk nun abgeschlossen. Der Verlag teilt bei dieser Gelegenheit mit, diese Sammlung werde in gleicher Weise fortgeführt für den Zeitraum 1922—1932, aber in wesentlich kleinerem Umfang als für die erste Periode, in welcher die grundsätzlichen Entscheidungen zahlreicher waren.

Recueil de travaux publié par la faculté de droit de l'Université de Lausanne à l'occasion de l'assemblée de la société suisse des juristes à Lausanne, du 9 au 11 septembre 1934. (Lausanne, Imprimerie de La Concorde, 1934.)

Es bedeutet jedesmal einen Gewinn für die schweizerische Rechtsliteratur, wenn der Schweizerische Juristenverein seine Versammlung in einer Universitätsstadt abhält. Verschafft ihr dies doch jeweils eine Sammlung interessanter Abhandlungen in Form einer Festschrift. Die Lausanner Juristen-Fakultät hat im Jahre 1934 diese Tradition in einer Art und Weise hochgehalten, die ihr alle Ehre macht. Die Festschrift enthält Aufsätze aus den verschiedensten Fachgebieten, die zum Bereich einer Juristen-Fakultät gehören.

Der Historiker wird mit Interesse die gelehrte Abhandlung des Romanisten Prof. Meylan über die „Alte römische sponsio“ lesen, mit ihren beachtenswerten Ausblicken auf vielfach behauptete Parallelen zwischen dem römischen und germanischen Recht hinsichtlich der Unterscheidung von Schuld und Haftung.

Prof. Cordey befasst sich mit der Beurteilung der individuellen Freiheiten im philosophischen Sy-

stem Alexander Vinets. Vinets Auffassungen besitzen in der heutigen Zeit, in der so viele soziale und politische Strömungen mit der Prätention auftreten, undiskutierbare Wahrheiten zu enthalten, viel Aktualität. Vertritt er doch die Auffassung, dass alle Umwälzungen nie in erster Linie das Resultat rein theoretischen Denkens seien. Hinter ihnen stünden vielmehr stets praktische Interessen und Bedürfnisse, und die Theorie habe nur dann Aussicht auf durchschlagenden Erfolg, wenn der Boden für sie auf diese Weise bereits vorbereitet sei. „Selbst wenn die Freiheit voller Gefahren wäre und die Unfreiheit volle Ruhe garantieren würde, so zöge ich doch die Freiheit vor. Denn die Freiheit ist Leben, die Unfreiheit ist Tod.“ Auch dieses Zitat aus Vinet, mit dem der Aufsatz schliesst, lässt allerlei Anwendungen auf die gegenwärtigen Zustände zu.

Prof. Boninsegni setzt sich mit den Leuten auseinander, welche durch eine Verschlechterung der schweizerischen Währung die Exportschwierigkeiten beseitigen zu können glauben.

Einen kurzen Aufsatz widmet Prof. Bridel denjenigen Versicherungsunternehmungen, welche der Staatsaufsicht nicht unterworfen sind.

Privatdozent Koutaïssoff bespricht die Bestimmung des waadtländischen Zivilprozessrechtes, gemäss welcher der Richter zweiter Instanz an die Bewertung der Zeugenaussagen, wie sie der Richter erster Instanz hat eintreten lassen, gebunden ist. In der Kritik dieser Bestimmung, wie auch der Vorschläge zu ihrer Abänderung weist der Verfasser ein feines Verständnis für die Psychologie der Zeugenaussage und ihrer Einschätzung durch den Richter auf. Die behandelte prozessuale Bestimmung ist nach ihm durchaus berechtigt, wenn die für den ganzen späteren Prozessverlauf entscheidende Bewertung der Zeugenaussagen einem Richterkollegium überlassen ist, wie dies früher tatsächlich meistens der Fall war. Seitdem aber in vermehrtem Masse der Einzelrichter diese wichtige Funktion ausübt, liege in der Institution eine gewisse Gefahr. Den Vorschlag, die Zeugen auch vor der zweiten Instanz einzuberufen, lehnt aber der Verfasser trotzdem ab. Denn je grösser die zeitlichen Distanzen würden und je mehr die Zeugen sich schon mit der Sache befasst hätten, desto mehr verlören ihre Aussagen die Spontaneität und Zuverlässigkeit. Abzulehnen ist es aber nach der Auffassung des Verfassers auch, dem zweitinstanzlichen Richter die Kompetenz zu geben, nach den Protokollen aus dem erstinstanzlichen Verfahren die Zeugenaussagen frei zu bewerten. Denn selbst wenn diese Protokolle

das Gesagte wörtlich genau und vollständig wiedergeben würden, so würde doch dem Richter der persönliche Kontakt mit dem Zeugen fehlen, der für die richtige Bewertung der Zeugen-aussage häufig entscheidend ist.

Prof. Secretan befasst sich mit einem Problem, das dem einen Diskussionsthema des Lausanner Juristentages sehr nahe stand und das gerade in diesen Tagen wieder viel von sich reden macht. Las man doch wiederholt von Gemeinden des Kantons Waadt oder Wallis, welche beschliessen, die ihnen zugedachte und vorgeschriebene Mitwirkung beim Bezug der eidgenössischen Getränkesteuer zu versagen. Im Kanton Waadt hat der Bundesbeschluss über die Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes vom 13. Oktober 1933 zu einer Volksinitiative geführt, welche sich zum Ziele setzte, diesen Bundesbeschluss und die darauf fußenden Ausführungserlasse für den Kanton Waadt als unanwendbar zu erklären. Der Verfasser sympathisiert insofern mit dieser Bewegung, als er den Bundesbeschluss, und namentlich die demselben beigefügte Dringlichkeitsklausel, für verfassungswidrig hält und bedauert, dass das schweizerische Staatsrecht keinen Weg vorsieht, um dies feststellen lassen und die Konsequenzen daraus ableiten zu können. Die Behandlung des konkreten Falles führt dann den Verfasser dazu, die Frage ganz allgemein zu erörtern, in welchem Umfang es sich empfehle, der Volksinitiative Grenzen zu setzen. Er spricht sich für möglichst geringe Beschränkungen aus und möchte jedenfalls den Entscheid über die Zulässigkeit des Inhaltes einer Initiative nicht den gesetzgebenden oder vollziehenden Organen, sondern einer richterlichen Instanz überlassen. Die Arbeit muss bei jedem Leser den Eindruck hinterlassen, dass etwas nicht in Ordnung ist mit den Wegen, die unser schweizerisches Staatsrecht eingeschlagen hat.

Den breitesten Raum nehmen in der Sammlung die beiden zivilrechtlichen Abhandlungen ein. Prof. Bovay behandelt in einer tiefschürfenden Arbeit das Wesen des Verzuges. Das Zitat einer Glossenstelle, mit dem die Abhandlung beginnt und welches das gestellte Problem als unlösbar bezeichnet, die Ausführung einzelner Definitionen verschiedener Autoren aus verschiedenen Zeiten und Ländern, bei denen die Verschwommenheiten und Widersprüche in die Augen springen, beweisen die Unabgeklärtheit der aufgeworfenen Frage. Der Verfasser kommt dann schliesslich zum Resultat, der Verzug sei der Zustand der Verantwortlichkeit wegen Nicht-Erfüllung einer Obligation irgendwelcher Art (positiven oder negativen Inhaltes, aus ver-

traglichem oder anderem Entstehungsgrund), in irgendwelcher Beziehung (nach Ort, Gegenstand, Person oder Zeit), in Vornahme oder Entgegennahme der Erfüllung. Dies sieht er als den allgemein gültigen Begriffsinhalt des Verzuges an. Sache der positiven Rechtsordnungen sei es dann, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchem Inhalt diese Verantwortlichkeit im Einzelnen eintrete. Es läuft dies, wie der Verfasser am Schluss bekennt, eigentlich darauf hinaus, den Verzugsbegriff neben demjenigen der Nichterfüllung als überflüssig anzusehen. Um zu diesem Resultat zu gelangen, führt er seine Untersuchungen bis zu den Grundbegriffen des Obligationenrechtes, ja der subjektiven Rechtsordnung überhaupt, hinab. Auch da zeigt sich seine Tendenz, engere Begriffe infolge der Schwierigkeit ihrer Abgrenzung zu opfern. Er lässt mehr oder weniger die Schranken fallen zwischen obligationenrechtlicher und familienrechtlicher Leistungspflicht, zwischen der Pflicht aus dem relativen Schuldverhältnis und der allgemeinen Enthaltungspflicht aus dem absoluten dinglichen Recht, zwischen der Verpflichtung auf ein positives Tun und auf ein Unterlassen zwischen Verpflichtungen aus Vertrag, Delikt oder aus einem unmittelbar wirkenden Entstehungsgrund. Bei dem allseitigen Zusammenhang der Dinge im menschlichen Leben fällt es zwar nicht schwer, diesen überlieferten Gegensätzen in ihrer Peripherie Verschwommenheit nachzuweisen. In ihrem Kern enthalten sie aber doch richtige Gedanken. Und es ist fraglich, ob mit ihrer Beseitigung für die praktische Rechtsgestaltung etwas erreicht wäre. Entweder werden sie durch andere, wiederum ebenso unvollkommene Begriffe ersetzt, oder dann muss man sich mit dem einen, allumfassenden Begriff des subjektiven Rechtes begnügen und auf weitere abstrakte Unterscheidungen innerhalb desselben verzichten, was doch kaum ein doktrinärer Fortschritt wäre.

Die Besprechung der Arbeit von Prof. Guisan wurde, obwohl sie in der Sammlung an erster Stelle steht, für den Schluss verspart, wie in der Hochzeit zu Kanaa der aus Wasser verwandelte Wein. Sie befasst sich mit der Abgrenzung der Verträge unter Lebenden von den Rechtsgeschäften von Todes wegen. Erklärter Gegner einer leeren Begriffsjurisprudenz, will der Verfasser seine Ausführungen doch auf festen Prinzipien aufbauen. Und solche nun sind ihm: Die schon von Gaius aufgestellte Regel, dass niemand bewirken kann, dass durch Abmachungen, die er mit einem Dritten trifft, ein Forderungsrecht oder eine Schuldspflicht erst in der Person seines Erben entsteht. Und dann der weitere Grund-

satz, dass jede Leistung eine causa haben muss. Davon ausgehend kommt er dann also zu folgender Lösung: Wenn im konkreten Fall eine der für das Obligationenrecht typischen causae verwirklicht ist, der Tod einer Partei nur einen Erfüllungstermin bildet, dann liegt ein Rechtsgeschäft unter Lebenden vor. Ist dagegen der Tod selber die causa, d. h. will der Zuwendende nicht sich selber, sondern erst seine Erben ärmer machen, dann ist es eine Verfügung von Todes wegen. Der Verfasser ist sich aber der Schwierigkeiten bewusst, die sich bei der Anwendung dieser Gegenüberstellung auf die konkreten Fälle des Lebens erheben. Wie lässt sich der Unterschied erkennen zwischen einem erst beim Tod zu erfüllenden Verkauf eines Grundstückes gegen eine Rente als Gegenleistung oder causa einerseits, und dem Vermächtnis eines Grundstückes, bei der die Gewährung einer Rente durch den andern Teil nur das Motiv bildet andererseits? Die praktischen Schwierigkeiten werden gemildert durch Aufstellung einer Vermutung, dass alle beim Tod erst vollziehbaren unentgeltlichen Zuwendungen erbrechtlich zu beurteilen seien, sofern nicht deutlich ersichtlich ist, dass sofort eine Forderung begründet werden sollte.

Aus diesen Prämissen zieht nun aber der Verfasser Schlussfolgerungen für einzelne spezielle Fälle. Ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, durch welchen diesem unmittelbar ohne sein Zutun ein Anspruch zufällt, scheint ihm eine Unmöglichkeit. Darum könne auch die Begünstigung eines Dritten in einem Lebensversicherungsvertrag nur eine erbrechtliche Zuwendung sein. In diesem Bereich habe die Rechtsordnung mit dem Gedanken der Universalsukzession gebrochen und verlange auch die üblichen Formen für das Zuwendungsgeschäft nicht. Daraus werden dann folgende praktische Folgen für die Behandlung solcher Begünstigungen gezogen: Die Gläubiger des Erblassers gehen dem Begünstigten vor; die Veranschlagung bloss des Rückkaufswertes bei der Pflichtteilsberechnung ist ein Fehlgriff, zurückzuführen auf einen bedauernswerten Einfluss der Versicherungsmathematiker in einer Frage, die sie nichts angeht; zur Herabsetzung gelangt die Begünstigung zwar erst nach den andern Zuwendungen von Todes wegen, aber vor den Zuwendungen bei Lebzeiten; der Erblasser hat die Wahl, die Begünstigung in den speziellen Formen des Versicherungsrechtes oder in den allgemeinen des Vermächtnisrechtes durchzuführen.

Andere Möglichkeiten ohne Einhaltung der Formen des Erbrechtes eine Begünstigung auf den Todesfall herbeizuführen, hält der Verfasser für ausgeschlossen. Er lässt nur noch eine Ausnahme zu, die er als gewohnheitsrechtlich eingeführt

ansieht: die Bestimmung eines Gesellschaftsvertrages, gemäss welcher bei Tod eines Gesellschafters nicht seine Erben schlecht-hin, sondern eine bestimmte Person an dessen Stelle in die Mit-gliedschaft eintreten soll.

Wie schon vorher der Rechtsphilosoph Cordey, der National-ökonom Boninsegni und der Publizist Secretan, so findet auch der Zivilist Guisan Berührungspunkte zwischen dem von ihm behandelten Problem und den allgemeinen Nöten der Zeit. Führt er doch das wachsende Bestreben, unter dem Schein von Rechtsgeschäften unter Lebenden in Wirklichkeit erb-rechtliche Ziele zu erreichen, auf die übermässige Besteuerung zurück, denen Zuwendungen ausgesetzt sind, die sich offen als erbrechtliche bekennen. Und in einer kurzen Note auf S. 66 lässt der Verfasser seinem Unmut über die Dekadenz des heutigen Rechtslebens in bewegten, aber durchaus zutreffenden Worten freien Lauf.

A. Siegwart.

Festgabe für Max Huber zum 60. Geburtstag, 28. Dez. 1934.
Zürich 1934 (Schulthess & Co.) 373 S. Fr. 10.—.

Max Huber ist längst über die Enge der Gelehrtenstube hinausgewachsen und zum internationalen Richter und Administrator geworden. Eine Festschrift für ihn konnte sich daher nicht auf rechtswissenschaftliche Abhandlungen beschränken; sie enthält daher auch Beiträge persönlicher Art, solche zur Geschichte des Roten Kreuzes und zur Geschichte, Kulturgeschichte und Theologie. Wir nennen hier nur kurz, was uns als Juristen interessiert. Prof. Ch. Borgeaud (Genf) spricht über „L'Angle-terre et la neutralité de la Suisse“, Prof. Walther Burckhardt (Bern) in rechtstheoretischen Erörterungen über „Das Recht als Tatsache und als Postulat“, Prof. Aug. Egger (Zürich) über „Die Familienordnung bei Jeremias Gotthelf und heute“; Jonkheer W. J. M. Eysinga (Haag) steuert historische Be-trachtungen bei über die frühere schweizer. (d. h. Basler) Rheinschiffahrt; Prof. Paul Guggenheim handelt über verschiedene Probleme der internationalen Organisation, Minister A. Hammar-skjöld über „Quelques aspects de la fonction consultative de la Cour permanente de Justice internationale“, Dr. P. Ruegger über „Die auswärtige Verwaltung als Magistratur des völker-rechtlichen Verkehrs“, Prof. D. Schindler (Zürich) „Über den Rechtsstaat“, Prof. W. Schüching über „den Schutz der wohl-erworbenen Rechte im Völkerrecht“. Unter den historischen Beiträgen seien genannt: Prof. E. Gagliardi (Zürich): Juristen-briefe an Alfred Escher, Prof. H. Nabholz: Die soziale Schich-tung der Bevölkerung in der Stadt Zürich bis zur Reformation

und Dr. Hans Schulthess: Zur sozialen Lage des zürcherischen Landmanns vor der helvetischen Revolution. In der Buntheit dieser Beiträge spiegelt sich die Vielgestaltigkeit des Gefeierten wieder, der die verschiedensten Wissensgebiete der Jurisprudenz der Soziologie, der Historie und der Theologie befruchtet hat.

His.

Hofstetter-Leu, Dr. F. (Rechtsanwalt, Hochdorf): **Praktischer Grundriss der berufsständischen Ordnung.** Der heutige Stand der praktischen Verwirklichung in Italien, der Schweiz und Österreich, unter Berücksichtigung der Regelung in Deutschland und in den U.S.A., nachgeführt bis Mai 1934. Eine systematisch-rechtsvergleichende Studie. Fr. 2.50.

Diese Broschüre, die vor allem einem praktischen Zwecke dienen will, bietet eine willkommene erste Einführung in das schwierige Kapitel der berufsständischen Ordnung, die nun auch in der Schweiz zur aktuellen Frage geworden ist. Theoretische Erörterungen werden vermieden.

Die Neuordnung der Wirtschaft. Drei Vorträge von Pfr. **Edmund Ernst.** (Die religiösen und wirtschaftlichen Grundlagen der Neuordnung), Prof. **Walther Hug** (Die rechtliche Neuordnung der Wirtschaft), Zentralsekretär **Jakob Haas-Schneider** (Die Aufgaben der wirtschaftlichen Verbände in der Neuordnung). Zürich-Seebach 1934 (Schweiz. Verband evang. Arbeiter und Angest.). 64 S. Fr. 2.—.

Die Verfasser suchen von reformiert-religiöser Grundlage aus ein neues Verhältnis von Freiheit und Bindung im Wirtschaftsleben zu konstruieren, machen Anregungen zur Revision der Art. 31 und 34 der BV und zur Ausgestaltung der privaten Berufsverbände unter einem eidg. Wirtschaftsrat.

Müller-Erzbach, Rudolf (München): **Lassen sich das Recht und das Rechtsleben tiefer und sicherer erfassen?** Zwei Hauptgesichtspunkte der Rechts- und Lebensdurchdringung. München und Leipzig 1934 (Duncker & Humblot). 147 S. M. 4.50.

Diese Schrift des gelehrten Verf. zeugt von einer grossen Bewandertheit in der Judikatur und es berührt uns sympathisch, dass er häufig auch das schweizerische Recht und die schweizerische Praxis in seine Betrachtungen einbezieht. Nicht mit Unrecht wirft er der deutschen Rechtsdogmatik eine zu geringe Lebensverbundenheit vor, gegen die auch ein Jhering ohne vollen Erfolg ankämpfte. Das Neue an der vorliegenden Schrift

ist die These, dass das Recht vor allem von zwei Gesichtspunkten aus gedeutet werden müsse, von der „Interessenlage“ aus (Interessenjurisprudenz) und von der „Herrschaftslage“ aus; doch sollen diese nicht die einzigen in Betracht kommenden Gesichtspunkte sein (S. 3). Dafür werden nun zahlreiche Beispiele aus dem Privatrecht gebracht. Es ist nun zweifellos richtig, dass wo das Recht eine Herrschaft einräumt (elterliche Gewalt, Vollmacht, Prokura usw.), andere Gesichtspunkte in Frage kommen, als wo die Rechtssubjekte auf gleicher Stufe stehen. Fraglich kann indes sein, ob sich der Gegensatz richtig herausarbeiten lasse, was hier noch nicht geglückt erscheint. Denn auch in der „Herrschaftslage“ stehen sich mehrfache Interessen gegenüber und in der „Interessenlage“ werden die klagbaren Rechte dem Berechtigten stets eine gewisse Macht einräumen.

His.

Manigk, Prof. Alfred : Die Privatautonomie im Aufbau der Rechtsquellen. Berlin 1935 (Verl. Franz Vahlen). 147 S. M. 4.80.

Die Untersuchung über eines der interessantesten Kapitel der Rechtsquellenlehre setzt sich vor allem auch mit den aktuellen nationalsozialistischen Theorien von der Totalität des Staates, der Volksverbundenheit der Privaten und der Überordnung des Gemeinnutzen auseinander und weist sie in geziemende Schranken zurück.

H.

Planiol-Ripert - Trasbot: *Traité pratique de droit civil français, Tome V: Donations et testaments.* Paris 1933 (Librairie générale de droit et de jurisprudence), 1030 pages.

Planiol-Ripert: *Traité pratique de droit civil français. Tome XIV: Additions et Tables générales.* Paris 1934 (Librairie générale de droit et de jurisprudence), 986 pages.

Avec le Tome V dû à la collaboration de M. André Trasbot, professeur à Rennes, et le Tome XIV donnant les additions et les tables générales, le grand Traité entrepris sous la direction de MM. Planiol et Ripert est achevé.

Ce volume V contient tout ce qui concerne les donations et les testaments, mais non pas tout le Droit des successions. La dévolution ab intestat, l'acquisition de la succession et ses effets, l'indivision et le partage se trouvent dans le vol. IV intitulé „successions“ (Maury et Vialleton). C'est conforme à la systématique traditionnelle française, mais cela déroute quelque peu le lecteur suisse, puisque nous sommes habitués à considérer comme formant un ensemble toutes les acquisitions

à cause de mort, qu'elles découlent de la loi ou de la volonté du de cuius, et que nous rejetons la donation dans le Droit des contrats.

Conçu sur le même plan que les autres livres du Traité, le vol. V les égale par l'abondance des questions traitées, la richesse de ses références, la simplicité agréable de sa forme, et l'intérêt de maintes discussions. Certaines d'entre elles sont très instructives pour nous. Mentionnons le chapitre du testament; la jurisprudence française actuellement séculaire dispose d'un tel matériel de cas qu'il est difficile d'imaginer une question jusqu'ici restée sans réponse. Signalons encore la théorie de la „possession équivoque“ que notre Tribunal fédéral a appliquée plus d'une fois, quand des héritiers se sont trouvés en présence du détenteur d'un bien du défunt se prétendant au bénéfice d'un don manuel, la théorie des donations déguisées sous un acte onéreux, qui a aussi occupé notre jurisprudence. Les chapitres IV et V — il importe de le souligner pour le lecteur suisse qui ne s'attend pas à trouver cet objet dans ce volume — traitent d'une façon neuve et détaillée des „libéralités aux personnes morales“ et des „fondations“: la tendance de l'auteur est favorable à ces initiatives privées prises dans l'intérêt général.

Quant au vol. XIV qui nous apporte les additions et tables générales, il a pour but, d'une part de mettre à jour les portions de l'ouvrage parues les premières (toutes les références sont ainsi arrêtées au 31 décembre 1932), d'autre part, grâce à son répertoire alphabétique très détaillé et à sa Table des textes, il permet de retrouver facilement tout ce qu'offrent les XIII volumes sur une question quelconque. Il est bien rare que la recherche soit vaine.

Ainsi, à tous égards, ce Traité mérite la qualification de „pratique“. Les auteurs ont su lui imprimer une remarquable unité, malgré le grand nombre des collaborateurs. Il nous ont donné dans ce „corpus“ un instrument de travail précieux, pour lequel nous leur devons un juste tribut d'admiration et une vive reconnaissance. Nous serons-il permis cependant d'énoncer une réserve? Si l'ouvrage reste incomparable comme monument du Droit positif français, du point de vue théorique certaines discussions pourraient être plus serrées, plus pénétrantes et s'exprimer en une langue plus rigoureuse. Quand un point de doctrine difficile nous préoccupait, il nous est arrivé de poser le grand Traité et de recourir de préférence au Manuel de Planiol. Parfois, comme accablé sous le poids écrasant des matériaux, du reste très utiles, qui ont été amassés,

tel ou tel auteur n'a pas toujours pu pousser sa pensée en profondeur, ou la revêtir d'une forme parfaite. C'était inévitable; le mérite des éminents juristes qui ont collaboré à ce monument n'en est pas diminué. Puis l'admirable Traité élémentaire nous reste un des livres les plus lucides, les plus intelligents, les plus instructifs, les plus extraordinairement riches de pensée en son élégante concision qui aient été consacrés à la science du Droit civil depuis longtemps.

F. Guisan.

Knapp, Charles : La notion de l'ordre public dans les conflits de lois, Thèse. Neuchâtel (Imprimerie Bader & Cie), Mulhouse 1933.

Es rechtfertigt sich, auf diese, das heissumstrittene Problem des o. p. im Internationalprivatrecht behandelnde Schrift in dieser Zeitschrift kurz einzugehen, weil in ihr schweizerische Literatur und Judikatur ausgiebig verwertet sind. Allerdings ist es bei der Anlage des Werks nicht leicht, über den Stand der Frage im schweizerischen Recht einen sicheren Überblick zu gewinnen, so wenig wie über die eigenen Lösungen des Verfassers. Das auf reichster Literaturkenntnis aufgebaute Werk entwickelt auf seinen 200 enggedruckten und daher mühsam lesbaren Seiten ein ungewöhnliches Mass von Gelehrsamkeit. Ein einleitender Titel befasst sich mit dem vom Verfasser so genannten *pre-ordre public*, worunter alle die Lehren gemeint sind, die eine fremde Rechtsordnung als Ganzes ablehnen (z. B. wegen völkerrechtlicher Nichtanerkennung). Es bietet sich hier die Gelegenheit, die schweizer. Rechtsprechung mit Bezug auf das Sovietrecht darzustellen (p. 15 f.). Der anschliessende erste Hauptteil bringt eine kritische Übersicht der kaum übersehbaren Doktrinen, die in den verschiedenen Kulturstaaten über das Problem aufgestellt worden sind, wobei alle diese Meinungen geschickt nach den Hauptschulen des JPR zusammengefasst werden. Auch die kritischen Ausführungen des Verfassers dienen der Zusammenfassung und der Vorbereitung des zweiten Teils, der exposé analytique de l'ordre public genannt wird und eine breite dogmatische Behandlung des Begriffs unternimmt. Es wird der o. p. in den einzelnen Rechtsgebieten verfolgt und dann mit den verwandten allgemeinen Lehren des JPR in Beziehung gebracht. (Intertemporales Recht, Rückverweisung, Gesetzesumgehung etc.). Auch hier imponiert die reich dokumentierte Verarbeitung schwierigster Probleme. Als hätte der Verfasser selbst den Mangel an Übersichtlichkeit empfunden, bringt er als Abschluss einen recht unvermittelten Anhang über die Rechtsprechung des Bundes-

gerichts, der allerdings selbst wieder zahlreiche Rückverweisungen enthält. Unerachtet solcher die äussere Form betreffender Wünsche liegt eine unzweifelhaft erhebliche Leistung vor, die der Beachtung durch die Wissenschaft sicher ist.

Hans Fritzsche.

Internationales Jahrbuch für Schiedsgerichtswesen in Zivil- und Handelssachen, herausgegeben von **Dr. Artur Nussbaum**, Professor i. R. Universität Berlin, Band IV. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1934.

Auf diese wichtige Publikation ist beim Erscheinen der ersten beiden Bände in dieser Zeitschrift hingewiesen worden. (Band 46 S. 278, Band 47 S. 513.). 1931 ist der dritte Band erschienen, dem soeben der vierte gefolgt ist. Auf den besonders wichtigen und reichhaltigen dritten Band sei nachträglich kurz eingegangen, weil in ihm die wissenschaftlichen Abhandlungen zu einem gewissen Abschluss gebracht worden sind, nachdem noch über den Zustand der Gesetzgebung über Schiedsgerichtswesen in Lettland, den Niederlanden, Süd-Amerika (insbesondere Brasilien, Chile), Japan, der Türkei und den Vereinigten Staaten berichtet worden ist. Unter den übrigen wissenschaftlichen Aufsätzen des dritten Bandes möchten wir wenigstens die fesselnde Arbeit von Max Gutzwiller über das Internationalprivatrecht der durch die Friedensverträge eingesetzten Gemischten Schiedshöfe hervorheben. Im übrigen behalten die beiden Bände die bisherige Einteilung bei. In besonderen Teilen werden neue Gesetze und Staatsverträge besprochen, Schiedsgerichtsordnungen führender Wirtschaftsverbände im Original mitgeteilt (im Band 4 z. B. die Schiedsordnung der internationalen Handelskammer), zahlreiche Gerichtsurteile aus verschiedenen Ländern besprochen und endlich die noch immer reichlich fliessende Literatur registriert. Das Jahrbuch erfüllt damit in hervorragender Weise die Aufgabe, allen bemerkenswerten Entwicklungen in der praktisch so bedeutsamen Materie auf dem Fusse zu folgen, woraus sich ganz von selbst für alle irgendwie daran interessierten Juristen die wertvollsten Anregungen ergeben. So muss man der Hoffnung Ausdruck geben, es möge dem nun in Amerika tätigen verdienten Herausgeber gelingen, das Unternehmen fortzusetzen.

Hans Fritzsche.

Werner, Georges (Prof., Genève): **La Revision de la Constitution fédérale.** Genève 1934 (Impr. du Journal de Genève), 41 p.

Diese sieben Artikel, die zuerst im Juli und August 1934 im „Journal de Genève“ erschienen sind, berühren in sachkundiger Weise und ansprechender Kürze die Hauptprobleme, die sich bei einer Totalrevision der Bundesverfassung stellen werden.

Unsere kurze Anzeige lag schon zum Drucke bereit, als uns die Trauerbotschaft ereilte, unser liebenswürdiger Kollege Prof. Werner sei am 20. Januar einer langen Krankheit, erst 55 Jahre alt, erlegen. Wir verlieren in ihm einen bewährten Freund unserer Zeitschrift, dessen Andenken uns stets teuer bleiben wird.
His.

Ruth, Dr. M.: Das Fremdenpolizeirecht der Schweiz.
Polygr. Verlag A.-G. Zürich 1934. 164 S.

Dieses Bändchen, das der Adjunkt der Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements Dr. Ruth herausgegeben und mit einer 126 Seiten starken Einleitung versehen hat, enthält vor allem die Textausgabe des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 nebst der wegen ihrer Unförmlichkeit wenig sympathischen bundesrätlichen Verordnung dazu (vom 5. Mai 1933). Die Einleitung gibt wohl im allgemeinen diejenige Kommentierung, welche dem Gesetzesentwerfer und Gesetzgeber vor Augen schwebten. Sie wird daher bei der ersten Einführung des neuen Bundesrechtes gute Dienste leisten.
H.

Steiner, Dr. Irene (Bern): Schweizerisches Zolltarifrecht.
Zürich 1934 (Schulthess & Co.). 314 S. Fr. 15.—

Die Verfasserin dieses Buches, Privatdozentin an der Berner Juristenfakultät, kommt als Praktikerin in ihrer Eigenschaft als Sekretärin der eidg. Zollrekurskommission an die theoretische Behandlung des schweizerischen Zolltarifrechts, was dem Werke sehr zu statten kommt. Es findet sich darin eine Fülle von Material verarbeitet, das einem Fernerstehenden kaum zugänglich gewesen wäre. Verdienstlich ist, dass auf den ersten ca. 100 Seiten eine rechtshistorische Entwicklungsgeschichte geboten wird, die unumgängliche Voraussetzung für das Verständnis des geltenden Rechts. Es folgt (S. 105—304) die dogmatische Betrachtung, die in der Behandlung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens (Zollbemessung, Zollmass u. dgl.) breit ausholt. Von besonderem Interesse ist die Behandlung des Verhältnisses des Zolltarifrechtes zu den Handelsverträgen. Die Arbeit ist präzis und klar geschrieben und wird der Verwaltungsjustiz gute Dienste zu leisten vermögen. Was

etwa kritisiert werden könnte sind eher gewisse theoretische Auffassungen der Autorin, so etwa, wenn mit dem alten La-band'schen Ladenhüter vom „Gesetzesbefehl“ bei Staatsverträgen (S. 137 f.) operiert wird. Auch eine gewisse Abhängigkeit von den *verba magistrorum* ist nicht zu erkennen, so wenn die Autorin mehrfach den Begriff der „Gebietshoheit“ verwendet (S. 11 f., 15, 22, 23 Anm. 41, 27), und zwar in einer juristisch kaum verwendbaren Weise. Selbständige auf Grund öffentlich-rechtlicher Hoheitsrechte erlassene Rechtsnormen müssen stets ihre örtlichen Anwendungsgrenzen haben; meist gelten sie innerhalb der Landesgrenzen, bisweilen kraft völkerrechtlicher Gewohnheit oder Duldung auch darüber hinaus auf ausserhalb befindliche Subjekte. Jede örtliche Begrenzung der Geltung einer Rechtsnorm könnte aber als Ausfluss einer „Gebietshoheit“ bezeichnet werden. Es ist daher verwirrend, wenn ein politisch oder virtuell fester zusammengeschlossenes Konglomerat von örtlich begrenzten Normen als Ausfluss einer bevorzugten Gebietshoheit bezeichnet wird, andere (ebenfalls örtlich begrenzte) Normen dagegen nicht. Wir lehnen daher einen solchen Begriff von Gebietshoheit überhaupt ab. (Vgl. auch unsere Kritik an Blumenstein: Steuerrecht, hievor Bd. 46 S. 149.) — Im ganzen freuen wir uns aber, trotz einiger Aussetzungen, über dieses tüchtige Werk.

His.

Bise, Dr. H. und Graf, G.: Handbuch über den schweizerischen Militärpflichtersatz. Kommentar der Gesetze und Darstellung der Praxis. Zürich 1935 (Polygraph. Verlag A.-G.). 97 S. Fr. 4.—.

Dieses von zwei eidg. Steuerbeamten bearbeitete Bändchen wird vor allem zur Einführung der neuen Vollziehungsverordnung vom 26. Juni 1934 (auf den 1. Jan. 1935) dienen können, doch werden bloss die Bestimmungen des veralteten Bundesgesetzes von 1878 und des Ergänzungsgesetzes von 1901 kommentiert durch knappe Aufzählung der zu jedem Artikel gefällten Entscheide. Für den Praktiker wird das kleine Werk somit eine erwünschte Handhabe sein.

H.

Leske-Loewenfeld: Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr: Bd. VII: **Das Recht der Staatsangehörigkeit** der europäischen und der aussereuropäischen Staaten, 1. Teil, 2. Lief.: Die europäischen Staaten. Berlin 1934 (Carl Heymanns Verlag). S. 239—521. M. 20.—.

Behandelt das Recht von: Tschechoslowakei, Österreich, Danzig, Schweiz, Albanien, Jugoslawien, Griechenland, Ru-

mänen, Türkei, Italien, Vatikanstadt und Niederlande. Die Behandlung des schweizerischen Rechts stammt aus der kundigen Feder von Prof. Paul Guggenheim (Genf). His.

Wackernagel, Jacob : Der Wert des Staates. Basel (Helbing & Lichtenhahn) 1934. 276 S.

Unter dem „Wert des Staates“ versteht der Verfasser die Eigenschaften einer staatlichen Organisation, die den einzelnen Staatsangehörigen veranlassen können, zu ihr in eine willensmässige Solidarität zu treten, die weit über die durch Rechtsnormen geschaffene bloss formale Zugehörigkeit zum Staat hinausreicht. Den Inhalt der Abhandlung bildet eine umfassende Untersuchung darüber, inwiefern die verschiedenen Bestandteile der staatlichen Organisation als derartige Sammelpunkte des bürgerlichen Zugehörigkeitsbewusstseins zu dienen vermögen und inwieweit ihnen in diesem Sinne eine Wertbestimmtheit inne wohnt, welche mittelbar oder unmittelbar zu einer Ausweitung des Ichbewusstseins auf den Staat führen oder den Ausdruck einer schon lebendigen „Staatsgesinnung“ bilden kann. Unter diesem Gesichtspunkt wird dargelegt, welche kollektivierenden Kräfte dem Staatsgebiet, den Staatsorganen, dem Staatsvolk, der Verfassung, der Wehrmacht, der Mitwirkung des Bürgers am Staat, der Religion und den staatlichen Emblemen zukommen.

Der Wert des *animus reipublicae* besteht für den Staat darin, dass er als zentripetale Kraft die Grundlage des staatsbürgerlichen Verantwortungsgefühls und der Gehorsamsbereitschaft darstellt und damit eine wesentliche Vorbedingung für die technisch richtige Funktion der staatlichen Aktivität bildet. Gleichzeitig liegt aber der Sinn der willensmässigen Einbeziehung des Bürgers in das staatliche Ganze auch im Einzelnen, insofern nämlich, als das Bewusstsein, Teil eines Volkes und eines Staates zu sein, eine Steigerung des individuellen Selbstgefühls zu bewirken vermag.

Versagen die staatsgesinnungsbildenden Faktoren und erachten die Staatsangehörigen den Staat nur noch als ein Unternehmen, dem man angehört, um daraus gewisse Vorteile zu ziehen, so kann zufolge dieser Verödung des Staatsbewusstseins sehr wohl eine eigentliche Staatskrise eintreten. Als Beispiel hiefür nennt Wackernagel die Krisis der Demokratie, deren Ursache in den Staaten mit einem sozialen und kulturellen Milieu, das dem demokratischen System entspricht, wenigstens zum Teil darin liegt, dass die spezifisch demokratische Verfassungsideologie keinen rechten Glauben mehr findet. Es ist

deshalb verständlich, dass sich ein nicht unwesentlicher Teil der Aktivität des Staates darauf richtet, Anregungen zu erzeugen, die geeignet sind, die Staatsangehörigen fortwährend neu zu ergreifen und neu in das Staatsganze zusammenzufassen. Die Institutionen und Erscheinungsformen des staatlichen Lebens, die in diesem Sinn als staatsgesinnungswerbende Werte dienen können, variieren nicht nur je nach der Zeit, sondern sind auch von Staat zu Staat ausserordentlich verschieden.

Die kollektivierende Bedeutung des Staates macht, wie Wackernagel immer wieder betont, nicht das Wesen des Staates aus; es handelt sich vielmehr bei ihm nur um eine — allerdings wichtige und in der bisherigen Staatslehre vernachlässigte — Eigentümlichkeit der staatlichen Organisation.

Das grundgescheite, gedankenreiche Buch, das von einem erstaunlich feinen psychologischen Einfühlungsvermögen des Verfassers zeugt, verdient die Beachtung aller derjenigen, die sich theoretisch oder praktisch um das staatliche Leben interessieren; denn sein Inhalt erweist sich — im Gegensatz zu so vielem, das in den letzten Jahren über den Staat geschrieben worden ist — nicht als blutlose Theorie, sondern als lebendige Wirklichkeit.

Carl Ludwig, Basel.

von Stein, Lorenz : Staat und Gesellschaft. Herausgegeben und eingeleitet von Heinrich Aschenbrenner. Zürich 1934 (Rascher & Cie.). 148 S. Fr. 1.60.

Lorenz von Stein, geboren 1815 in Schleswig, seit 1854 während drei Jahrzehnten Professor der Nationalökonomie in Wien, gehört durch seine Werke zu den Begründern der deutschen Soziologie. Seinem 1850 erschienenen dreibändigen Werke „Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage“ hatte er eine „Einleitung“ über den Begriff der Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung vorangestellt. Sie wird hier unter dem veränderten Titel neu abgedruckt (nach der letzten Bearbeitung durch Stein selbst). Seine Ablehnung des Sozialismus und bedingte Hochhaltung des Kapitalismus („solange das Kapital das Resultat der Arbeit ist“) und die von Stein befürwortete Idee der sozialen Reform (entgegen der sozialen Revolution) und die Idee des Staates, die er als Hegelianer hochhält, lassen ihn für den heutigen Nationalsozialismus als einen Vater von dessen eigenen Gedanken erscheinen, weshalb er aus einer unverdienten Vergessenheit wieder hervorgezogen wird.

His.

Heller, Hermann († Prof., Madrid): **Staatslehre**. Hg. von Gerhart Niemeyer. Leiden 1934 (A. W. Sijthoff). 298 S. hfl. 5.25.

Der ehemals in Berlin und Frankfurt a. M., dann in Madrid tätige, am 3. November 1933 allzu früh verstorbene Staatsrechtslehrer Hermann Heller hat mit seiner „*Staatslehre*“ sein eigentliches, bedeutendstes Lebenswerk hinterlassen, zu dem seine früheren Schriften sich wie Ecksteine zum endgültigen Bau verhalten. Bemerkenswert ist Hellers Werk vor allem durch eine zielbewusst angewandte soziologische Methode und seinen massvollen Rationalismus. Doch stellt es sich in allen seinen Kapiteln als eine selbständige und kraftvolle wissenschaftliche Leistung dar. Mit scharfer Logik werden vor allem im Kapitel über den Staat (S. 123 ff.) die Voraussetzungen und Bedingungen (Natur- und Kulturbedingungen) einer staatlichen Einheit herausgeschält und dabei auch den Rassentheoretikern einige kritische Worte gegönnt. Den geschichtlichen Voraussetzungen des Staates wird der gebührende Platz eingeräumt, wenn auch Heller als Rationalist für das historisch Bedingte in der Politik wohl nicht volles Verständnis aufbringt. Den Sozialisten verrät er, wenn er die ökonomische Klassenspaltung als eine Bedingung der staatlichen Einheit auffasst (S. 166) und überhaupt in der Klassenstruktur gemäss dem Arbeitsvertrage und im Klassenbewusstsein (S. 109 ff., 113) lebensnotwendige Elemente der bürgerlichen Gesellschaft erblickt. Was bei der Lektüre von Hellers Buch erschwerend wirkt, ist die, besonders am Anfang, übermässige Verwendung von Fremdwörtern auf-ismen und -ologien (z. B. Politikologie), worunter sich nicht jedermann feststehende Begriffe vorstellen kann. Die Soziologie ist ihm „nicht Geisteswissenschaft“, sondern „Wirklichkeitswissenschaft“. Und so liesse sich mancherlei aussetzen, was aber nur wieder ein Beweis dafür ist, wie reichhaltig und anregend dieses Werk für die wissenschaftliche Diskussion ist. Allerdings muss man eine freie wissenschaftliche Diskussion auch zulassen. Gerade in der Schweiz wird Hellers Rationalismus zweifellos zahlreiche Verfechter finden. His.

Nawiasky, Prof. Hans (Konstanz, St. Gallen): **Staats-typen der Gegenwart**. Heft 9 der Veröffentlichungen der Handels-Hochschule St. Gallen, hg. von Prof. P. Keller u. Prof. E. Gsell. St. Gallen 1934 (Fehr'sche Buchh.) 207 S. Fr. 6.75.

Das vorliegende Bändchen, entstanden aus Vorlesungen, die der gelehrte Autor an der Handels-Hochschule St. Gallen gehalten hat, versucht mit Geschick eine Typisierung der modernsten Staatsverfassungen nach ihrer geistigen, rechtlichen

und wirtschaftlichen Lage. Er bewegt sich dabei im Gewimmel der Staatstheorien und zahlreichen -ismen, denen die gläubige Menschheit sich jeweils verschreibt. Das VI. Kapitel wird speziell der Schweizer Demokratie gewidmet, wobei interessante psychologische Betrachtungen vorgebracht werden und mit viel Verständnis die soziale Struktur zugrunde gelegt wird. Die ganze Charakteristik ist wohl eher etwas zu günstig und nicht frei von Komplimenten. Aber da eine historische oder rechtshistorische kritische Darstellung, die bis zur Neuzeit ginge, noch fehlt, ermangelte dieser wohlwollende ausländische Beobachter der unentbehrlichsten Handhaben für eine sichere Zeichnung des gegenwärtigen Zustandes.

His.

Del Vecchio, Giorgio (Prof., Rom): **Die Krise des Staates.** Berlin-Grunewald 1934 (Verl. f. Staatswissenschaften und Geschichte). 29 S.

Den vorliegenden Vortrag hat der römische Rechtsphilosoph im Mai 1933 in Bukarest, Sofia und Budapest gehalten. Er stellt in feingewählter Formulierung eine Vorstellung des Staates dar, nicht nur, wie der Titel sagt, seiner Krise, sondern auch seiner Entstehung und seines Funktionierens. Nach dem Verf. geht unser Staatsbegriff auf Machiavelli zurück, der ihn genau in unserm Sinne gebraucht habe (S. 4). Der Staat ist der „subjektivierte“ und „beseelende Geist eines Rechtssystems“ (S. 7), eine Definition, die, wenn auch ungenügend, doch wohl ein Hauptmerkmal richtig trifft. Der Verf. weist dann zutreffend darauf hin, dass nicht alles Recht staatliches Recht sei oder dem Staate seine Entstehung verdanke; er belegt dies mit dem Hinweis nicht bloss auf viele korporative Rechtsbildung in der Feudalzeit, sondern auch auf die modernen italienischen Rechtsbildungen etwa der privaten „freiwilligen“ Stützen des Staates (Fascisten), welche gegen die ohnmächtigen oder sozusagen abwesenden Organe des Staates die Staatsidee gerettet hätten (S. 19 f.) durch ihre Aktion und den Marsch auf Rom. Nach der Parole des 20. Jahrhunderts müsse der Staat vor allem ein „Harmonisator der Dissonanzen“ sein (S. 27). Sympathisch berührt am Schlusse der Hinweis darauf, dass, je stärker ein Staat sein wolle, desto mehr er ein Ausdruck der Gerechtigkeit sein müsse.

His.

Pfister, Karl (Landesgerichtsdir., München): **Die Rettung des parlamentarischen Systems.** Die parlamentarische Demokratie als verfassungsmässig beschränkte Herrschaft der einfachen Mehrheit und deren Heraustellung durch ein neues Ver-

fassungselement, den „Vertretertag“. Heft 93 von „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“. Tübingen 1932 (J. C. B. Mohr, Paul Siebeck). 44 S. Rm. 1.50.

Diese Schrift, noch unter der Weimarer Verfassung entstanden, ist nicht ausschliesslich im Hinblick auf deutsche Verfassungsverhältnisse geschrieben. Der Autor behauptet, die Verhältniswahl habe das Parlamentsrecht völlig verdorben und dadurch die Demokratie gefährdet. Das Heilmittel, das er erfunden hat, ist ein „Vertretertag“, d. h. eine zwischen Aktivbürgerschaft und Parlament eingeschobene Instanz, die der Herausstellung („Integrierung“) einer Mehrheit für das Parlament dienen soll, also eine Art Sieb für die unzweckmässigen Volkswahlen. Der Gedanke scheint vom theoretischen Gesichtspunkt aus einfach und in manchen Punkten einleuchtend. Eine andere Frage ist aber die politische, ob ein solches Zwischenstück beim Volke nicht auf unüberwindliches Misstrauen stossen wird. Die „indirekten“ Wahlen, wie sie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in schweizerischen Kantonen vorkamen, wurden bald unpopulär.

His.

Höhn, Reinhard (Priv.doz., Heidelberg): **Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson.** Berlin 1935 (Carl Heymanns Verl.). 235 S. Rm. 9.80.

Das vorliegende Buch ist ausgezeichnet durch eine gewisse deutsche Gründlichkeit, die sehr eingehend die zahlreichen Schriften der Staatswissenschaften seit Machiavelli bis ins 19. Jahrhundert analysiert und auch über die Praxis des Staatsbegriffs interessante Feststellungen macht, vor allem über die Anfänge der Verwendung des Begriffs *stato* in den italienischen Signorien und bei Machiavelli. Ob aber die These des Verf. als bewiesen angesehen werden kann, muss bezweifelt werden. Sie will durch eine historisch-dogmatische Untersuchung nachweisen, dass das Wort *stato* (*estat*, *Staat*) ursprünglich stets den Machtapparat, Herrschaftsapparat des Herrschers bedeutet habe — was übrigens für die spätere Zeit nicht ganz erwiesen erscheint —, und dass erst das Naturrecht daraus die Vorstellung gewonnen habe, der Staat bestehe in einer „unsichtbaren juristischen Staatsperson“. Dieser „individualistische“ Staatsbegriff werde nun erst durch den deutschen Nationalsozialismus beseitigt, da mit dem Begriff des „Führers“ die Vorstellung von einer juristischen Staatsperson unvereinbar sei. Der Mangel dieser Schrift, die, wie bemerkt, äusserst interessante Partien enthält, liegt u. Erm. vor allem in der unzulänglichen Methode, die nun ein politisch erwünschtes Ergebnis beweisen und das

verpönte Naturrecht und den verachteten Liberalismus ad absurdum führen soll. So war es u. Erm. ein praktisch brauchbares und theoretisch einleuchtendes Ergebnis, dass Naturrechtler zu der Vorstellung gelangten, nach juristischer Methode sei der Staat eine juristische Person oder ein einheitliches Rechts-subjekt; sie bleiben dabei nicht haften an der äusserlichen Vorstellung vom Machtapparat. Denn der Apparat kann keine Grundstücke erwerben, keine staatsvertraglichen Verpflichtungen eingehen, nicht vom Bürger wegen Rechtsmissbrauch verklagt und zu Schadenersatz verurteilt werden. Die politisch-soziologische Methode mag im Staat den Apparat, das Herrschaftssystem erblicken, die juristische muss ihn als Rechts-subjekt erfassen. Wir lassen unbeachtet, dass der Begriff „individualistisch“ beim Verf. zum mindesten in unklarer Weise verwendet wird. Der auf juristischem Wege gewonnene Staatsbegriff ist somit durch die Argumente des Verf. nicht erschüttert; die liberale politische Auffassung vom Staat dagegen ist schon von der „nationalen Revolution“ mit zum Teil triftigen Gründen von anderer Seite kritisiert worden. Möge auch die verschärfte Kritik, die nun der Nationalsozialismus an der Staatsauffassung übt, der juristischen Erkenntnis förderlich werden. His.

L'Imposition des Entreprises Etrangères et Nationales.
5 Bände (Bd. 1 Fr. 12.50; Bd. 2 Fr. 15.—; Bd. 3 Fr. 10.—; Bd. 4 Fr. 7.50; Bd. 5 Fr. 3.—). Société des Nations, Genève. 1932/1933.

Man ist in der Schweiz an eine juristisch sehr subtile und präzise Behandlung und Abklärung des Problems der interkantonalen Doppelbesteuerung gewöhnt und übersieht darum nur allzu leicht, dass es daneben genau die gleichen Möglichkeiten einer internationalen Doppelbesteuerung gibt. Die Vermeidung dieses wirtschaftlich unerwünschten wie ungerechten Vorganges ist aber begreiflicherweise mit viel grösseren Schwierigkeiten verbunden als innerhalb der Eidgenossenschaft.

Zwar schränken die meisten Staaten ihre Zuständigkeit zur Erhebung von Steuern durch eigene steuerrechtliche Vorschriften in gewissem Umfange freiwillig ein, damit sie nicht zum Nachteil des Steuerpflichtigen mit der konkurrierenden Steuerhoheit eines andern Staates in Konflikt kommen. Aber es ist gerade in der heutigen Zeit an sich verständlich, dass jeder Staat in seiner Steuergesetzgebung den Bereich der ihm allenfalls zur Verfügung stehenden Steuerquellen möglichst ausdehnt, oft auch ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Steuerpflichtige gegebenen Falles auf Grund des gleichen Steuer-

tatbestandes gleichzeitig noch von einem andern Staate zu Steuerleistungen herangezogen, mit andern Worten doppelt besteuert wird.

Namentlich seit dem Weltkriege haben sich deshalb die Bestrebungen vermehrt, diese sehr unvollkommene freiwillige Beschränkung der einzelstaatlichen Steuerhoheiten durch internationale Verträge zur Vermeidung oder doch Herabminderung der Doppelbesteuerung zu vervollkommen. Und es sind denn auch gerade in den letzten Jahren eine ganze Anzahl solcher Abkommen abgeschlossen worden. Eine nicht unwesentliche Förderung erhalten diese Bestrebungen durch den Völkerbund und die Internationale Handelskammer. Im Rahmen der Völkerbundsorganisation ist diese Aufgabe seit 1929 einem besonderen Comité Fiscal übertragen, in welchem auch die Schweiz vertreten ist.

Das Komitee sieht einen wesentlichen Teil seines Aufgabenkreises in der Ausarbeitung von Vertragsentwürfen, welche den einzelnen Staaten beim Abschluss von Übereinkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als Wegleitung dienen können. Hierzu ist aber eine Kenntnis des Steuerrechts der einzelnen Staaten erforderlich. Und zwar nach verschiedenen Richtungen. Einmal stellt sich die Frage, inwieweit die einzelnen Steuergesetze selbst eine Kollision der Steuerhoheit ihres Staates mit derjenigen anderer Staaten vermeiden wollen, und inwieweit durch bereits bestehende internationale Übereinkommen der zwischenstaatlichen Doppelbesteuerung vorgebeugt wird. Dann ist aber auch eine Kenntnis der einzelstaatlichen Steuergesetze deswegen erforderlich, weil die internationalen Doppelbesteuerungsverträge naturgemäß auf die Steuergesetzgebung der Vertragsstaaten einigermaßen zugeschnitten sein müssen.

Um hierüber zunächst nun im Hinblick auf eine, allerdings besonders wichtige, Kategorie von möglichen Doppelbesteuerungsfällen eine erschöpfende Abklärung zu erzielen, beauftragte das Fiskalkomitee den amerikanischen Juristen Mitchell B. Carroll, eine Enquête über die Ertragsbesteuerung der industriellen und kommerziellen Unternehmungen in den Kulturstaaten an die Hand zu nehmen, und zwar sowohl derjenigen Unternehmungen, die lediglich einem Staate steuerrechtlich zugehören, als auch namentlich derjenigen, welche z. B. kraft Betriebsstätten in mehreren Staaten deren Steuerhoheit gleichzeitig unterworfen sind. Der Untersuchung über jeden Staat war ein Überblick seines gesamten Systems der Ein-

kommensbesteuerung (und eventuell der Vermögensbesteuerung vorauszuschicken).

Im übrigen war vorgesehen, dass die Bearbeitung der Gesetzgebung und Praxis der einzelnen Staaten gemäss einem bestimmten Plane und in Verbindung mit dem Beauftragten des Fiskalkomitees je durch einen Vertreter der betreffenden Staaten (in der Regel einen Angehörigen seiner obersten Finanzverwaltung) vorgenommen werde. In Band 1—3 liegen nun diese für Theorie und Praxis gleich wertvollen Darstellungen aus 46 Staaten vor. Der ausgezeichnete Abschnitt über die Schweiz z. B. wurde von J. Ruof von der Eidg. Steuerverwaltung verfasst. Auf Grund dieser Bearbeitungen wurde in Band 4 von Carroll selbst ein systematischer Überblick gegeben über die vorkommenden Methoden einer Verteilung des steuerpflichtigen Ertrages bei solchen industriellen und kommerziellen Unternehmungen, welche namentlich kraft Betriebsstätten in mehreren Staaten diesen gleichzeitig steuerrechtlich unterworfen sind. Daran anschliessend legt der Autor im letzten Kapitel 12 seine Schlussfolgerungen dar und schlägt die seiner Ansicht nach besten Verteilungsmethoden für die einzelnen Unternehmensarten vor. Und endlich äussert sich im fünften Bande Ralph C. Jones von der Yale-University über die Frage, nach welchen Methoden die Komptabilität solcher geschäftlicher Unternehmungen im Hinblick auf die steuerrechtliche Zuteilung des Ertrags an ihre Betriebsstätten in verschiedenen Staaten am besten zu gestalten sei.

Die ganze Publikation gehört unstreitig zum Wertvollsten, was in den letzten Jahren auf steuerrechtlichem Gebiete erschienen ist.

Wackernagel.

Heusler, Andreas : Geschichte der Stadt Basel. 4. Aufl. Mit 11 Bildtafeln. Basel 1934. Verlag Frobenius A.-G. 191 S. Fr. 7.50.

Gerade auf den 100. Geburtstag Andreas Heuslers (1834 bis 1921), des langjährigen Redaktors unserer Zeitschrift, gelangte eine 4. Auflage seiner „Geschichte der Stadt Basel“ in den Handel, ein Zeichen der Beliebtheit und regen Nachfrage nach diesem populären, mit meisterhafter Sachkenntnis geschriebenen Werkchen. Die neue Auflage zeichnet sich aus durch einen geschmackvollen Originaleinband, besseres Papier und glücklicher ausgewählte Bilder. Sie sei den Geschichtsfreunden und Verehrern des Altmeisters unserer Rechtsgeschichte aufs neue empfohlen.

H.

Stutz, Ulrich (Prof., Berlin): „**Römerwergeld**“ und „**Herrenfall**“. Zwei kritische Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der fränkischen Zeit. Einzelausgabe aus den Abhandl. der Preuss. Akademie der Wissenschaften, Jahrg. 1934, Phil.-hist. Klasse, Nr. 2. Berlin 1934 (Verl. d. Akad.) 72 S. Rm. 13.—

Mit der ihm eigenen überlegenen Sachkenntnis und Gründlichkeit nimmt Stutz zu zwei schwierigen germanistischen Streitfragen Stellung. In der ersten Frage sucht er die Auffassung Heinrich Brunners — entgegen neueren Kritiken — zu retten, wonach die bloss halbe Höhe des Römerwergeldes (gegenüber dem Frankenwergeld) nicht auf einer Minderwertigkeit des Römers, sondern auf dem Wegfall der Magsühne, die für Römer nicht in Betracht kam, beruht habe. In der zweiten Abhandlung wird, entgegen den Zweifeln von Heinrich Mitteis, die Ansicht verfochten, beim Herrenfall (Tod des Lehnsherrn) seien die Rechte aus der Kommendation nicht ipso jure auf die Erben des Herrn vererbt worden und mit dem Belehnnten fortgesetzt worden. Auf die vielen mitbehandelten Einzelheiten kann hier nicht hingewiesen werden; es genüge die Nennung der für alle Germanisten höchst bedeutsamen Forschungsergebnisse unseres Mitbürgers.

H.

Steiner, Dr. Gustav (Basel): **Korrespondenz des Peter Ochs**, Bd. II (1796—1799). Quellen zur Schweizer Geschichte, n. F. III. Briefe und Denkwürdigkeiten. Basel 1935 (E. Birkhäuser & Cie.). Fr. 41.50.

Der soeben erschienene II. Band der Ochs'schen Korrespondenz, dem in Kürze der III. (letzte) folgen soll, hat seine besondere Bedeutung für die schweizerische Verfassungsgeschichte, da er wichtiges Material für die Entstehung der ersten helvetischen Verfassung von 1798 bringt. Die Art der Edition ist musterhaft. Das Lesen des Inhalts ist nur insofern bemühend, als es zeigt, wie die helvetischen Staatsmänner (Ochs, Laharpe u. a.) zusehends von den Fangarmen der französischen Gewalthaber umstrickt wurden und nicht mehr die Kraft besassen, sich davon loszuwinden, sondern einem kläglichen Untergang und einem unwürdigen gegenseitigen Intrigenspiel zutrieben.

His.

v. Mutach, Abraham Friedrich : Revolutions-Geschichte der Republik Bern 1789—1815. Hg. v. Privatdoz. Dr. H. G. Wirz. Bern u. Leipzig 1934 (Gotthelf-Verlag). 468 S. Fr. 24.—

Dieses Buch hat sein eigenartiges Schicksal. Es wurde um 1820 geschrieben von dem Berner Patrizier, Ratsherrn und

Kanzler der Akademie A. Friedr. v. Mutach (geb. 1765, gest. 1831) und stellt eine durch nüchterne Sachlichkeit ausgezeichnete historisch-politische, aber auch für die Rechts- und Verfassungsgeschichte Berns und der Eidgenossenschaft interessante Schilderung der gesamten Revolutionswirren seit 1789 bis zur Wiederherstellung des alten Staates um 1815 dar. Der Verfasser steht fest auf dem Boden des aristokratischen, 1798 gestürzten Systems und lässt uns von diesem Standpunkte aus die ganze Entwicklung betrachten. Es ist ein Standpunkt bewusster Selbstachtung der Patrizier, moralisch, verantwortungsfreudig, würdig und hingebend. Als oberste Moralgrundsätze für die Bürger nennt er „Gehorsam und Unterordnung unter einen höhern gesetzmässigen Willen“. Die ganze Darstellung soll keine Selbstverherrlichung des gewiss verdienten Berner Patriziats sein, ist aber naturgemäss nicht frei von gewissen Einseitigkeiten, da vor allem das Interesse Berns stets als Richtschnur gilt. Es fehlt auch nicht an scharfen Ausdrücken („satanische Bosheit mit Schlangengift gepaart“, S. 20 usw.). Dennoch imponiert diese Geschichtsbetrachtung durch ihre moralische Anständigkeit und das ehrliche Bestreben, auch manchen Gegnern gerecht zu werden. Die vorliegende Periode der Schweizergeschichte ist allerdings nun schon längst eingehend erforscht; dennoch wird Mutach als Geschichtsquelle manche Korrektur veranlassen, zumal er viel archivalisches und persönliches Material besass. Wichtig sind vorerst persönliche Charakteristiken leitender Staatsmänner (Steiger, Frisching, S. 27, Jenner, S. 69, Wattenwyl, S. 240 u. a.). Für die Rechtsgeschichte interessant sind Ausführungen über die Verfassungsberatungen in der Helvetik und Mediation, über die Milizverfassung, S. 53, über das Schicksal des Berner Staatsschatzes, S. 70 ff., über den Bundesvertrag von 1815 usw.). Auch an Konservativen wird gelegentlich Kritik geübt, so an den Landammännern Reding (S. 159) und Reinhard (S. 326). Als selbstbewusster berner Patrizier vermug Mutach sowenig aus seiner Haut zu schlüpfen, als die freisinnigen Historiker des 19. Jahrhunderts dies später vermocht haben. Die Waadtländer kommen natürlich nicht gerade gnädig weg (z. B. S. 168).

Die Veröffentlichung von Mutachs Werk, die früher, wie es scheint, vereitelt worden war, erfolgt wohl spät, aber doch nicht zu spät. Man wird dem Herausgeber Dr. Wirz und dem das Geleitwort beisteuernden Kollegen Prof. Ph. Thormann sowie den übrigen Beteiligten daher Dank wissen für diese Leistung, wie auch dem Verlag für die schöne Ausstattung in Druck und Bildern. Jedem Freunde unserer Verfassungs-

geschichte sei diese wichtige Geschichtsquelle, die zudem zu relativ billigem Preise zu haben ist, angelegentlich empfohlen.

His.

Byloff, Fritz : Hexenglaube und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern. Quellen zur deutschen Volkskunde, Heft 6. De Gruyter 1934. S. XI und 194.

Mit einem fast antiquarischen Eifer hat Byloff den Stoff aus Prozessakten und anderen Quellen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert zusammengetragen. Mit juristischem Geschick deckt er das Verfahren und die Ergebnisse auf. Oft lassen uns freilich die Akten im Stich und schneiden am wichtigsten Punkte ab. Aber dennoch ist das Gesamtbild erschütternd. Es bestätigt im ganzen, was wir aus den umfangreichen Werken von Riezler, Hansen, Soldan-Heppe, Lehmann und anderen wissen. Die Anschuldigungen kehren beinahe schematisch wieder: Alle Arten von Wetterzauber, Verwandlung in schädigende Tiere, Teufelsbund, Teufelsritt, Teufelssabbat, Hostienschändung. Die Verfolgten sind überwiegend Frauen. Der Teufel wird ja als männlich gedacht! (wiewohl er auch in weiblicher Gestalt auftritt, 2. Bd. S. 81). Scheren der Hexen vor der Tortur, Suchen nach dem Teufelszeichen kommen vor wie überall. Die Strafe ist die übliche, die Ketzerstrafe, der Feuertod. Die Schlussbilanz wirkt ergreifend. In diesem, der Bevölkerung nach kleinen Gebiete fanden etwa 1700 Menschen den Tod. Byloff meint, diese aktenmäßig errechneten Zahlen seien viel zu niedrig gegriffen. Die Gesamtzahl der Opfer dürfte auf rund 5000 geschätzt werden. Welche Summe von Irrsinn und Wahnwitz liegt vor unseren Augen! Und wenn einmal einer einsichtiger ist und dem Unfug zu steuern versucht, dann wird erklärt, man beabsichtige ihn, wegen allzu grosser Milde gegen die Hexen totzuschlagen. So geschehen dem Grafen Trautmannsdorff, Ende des 17. Jahrhunderts (S. 141). Mit aktenmässiger Genauigkeit und mit juristischer Schärfe sind all diese Dinge dargelegt. Eine Summierung von Hexenverfolgungen oder eine Chronik der Hexenprozesse könnte man das Buch nennen. Aber darin erschöpft sich leider die fleissige Arbeit. Ihr fehlt jede Zusammenfassung. Ihr fehlt jegliche Herausarbeitung der juristischen Grundlagen. Man kann sich fragen: Sind derartige Aneinanderreiungen von Prozessen wissenschaftlich wertvoll? Befriedigen sie mehr als ein antiquarisches Bedürfnis? Sind sie nicht bloße Vorstudien? Sicher sind sie keine Darstellungen. Sicher sind sie nicht Geschichte. Denn im letzten Grunde vermittelten sie

kein Bild, keine Anschauung. Nach diesem aber steht unser Verlangen. Das ist das eine.

Ausserdem möchte ich dem Verfasser lebhaft zufordnen: Mehr Geistesgeschichte in der Rechtsgeschichte! Von allem, was ich in meinem Aufsatz: Gottesurteil und Folter (Stammle-Festschrift 1926) und in meiner Rechtsgeschichte (§ 52, der Hexenprozess) darzulegen versucht habe, scheint Byloff nichts zu wissen oder nichts wissen zu wollen. Aber in diesen Tiefen fangen die Dinge: die Verfolgung, die Tortur und die Exekution doch erst an, interessant zu werden. Für den Juristen wie für den Volkskundler! Wir sehnen uns doch danach, diese ungeheueren Verirrungen juristisch, volklich, menschlich aufzuklären oder wenigstens aufzuhellen. Wir wissen heute, dass eine riesenhafte Angst im Volke lebte vor Hexen und vor Zauberern. Diese Angst ging so weit, dass man den Richtern und den Urteilern erlaubte, von rückwärts die Fragen zu stellen an die gefolterten Hexen. Die Furcht vor dem bösen Blick hatte alle erfasst. (Gottesurteil und Folter S. 243.) Wir wissen heute, dass man fest daran glaubte, der Satan hindere den Menschen an einer wahrheitsgetreuen Aussage. Zu dem, was ich in dem erwähnten Aufsatze über diesen wichtigen Punkt beigebracht habe, fügte ich in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte²⁾ (1934) S. 317 f. einen Beleg aus dem frühen Mittelalter hinzu, aus dem zweiten Buch der Dialoge Gregors des Grossen (Papst 590—604): Erst wenn der Teufel mit Peitschenhieben aus dem Körper ausgetrieben worden ist, hat der Mensch wieder seinen eigenen Willen und die Fähigkeit, die Wahrheit zu gestehen. Und damit gelangen wir zur Erklärung des Folterprozesses, erst damit. Die Folter treibt den Satan aus. Die Folter ist ein dämonenbefreiendes Instrument. Die Folter ist nach der Anschauung der Zeit das einzige sichere Mittel, ein Geständnis zu erringen, welches der Wahrheit entspricht. Mag Byloff sich zu diesen Feststellungen und Erklärungen verhalten, wie er will, er muss sich mit ihnen befassen. Ein Buch über Hexenprozesse zu schreiben, ohne jedes Eingehen auf diese dämonologischen Vorstellungen, ist ein grosser Fehler. Es beeinträchtigt die Riesenarbeit, die der Verfasser geleistet hat, ganz wesentlich. Denn wie ganz anders stellen sich Glaube und Aberglaube dar, wenn wir diese geistigen Hintergründe spüren und kennen. Dass starke Massensuggestionen, Rachetriebe, Wille zur Angeberei, kirchliche Machtgelüste, sadistische Regungen und andere minderwertige Instinkte mit hineinspielten, wird niemand leugnen. Aber das Hauptmotiv war die Furcht.

Der Verfasser ist bemüht, auf einigen Seiten der Zauberei und dem Hexenwesen nachzugehen. Doch auch hier zeigt er zu geringe Kenntnisse. (Vielleicht zu wenig Tiefe?) Das hat soeben Robert Stumpf^l in einer Kritik dargetan (Deutsche Literatur 1934, Heft 39, 1857 ff.). Man kann Zauberwahn und Hexenwesen nicht voll erfassen, ohne auf sehr alte kultische Zusammenhänge einzugehen. Der Vorwurf stimmt, Byloff habe seinen Stoff allzu „einseitig-rationalistisch“ behandelt. Vor zwanzig Jahren wäre das Buch bedeutungsvoller gewesen. Jetzt liegt diese rein rationalistische Bewertung der Dinge bereits hinter uns.

Prof. Hans Fehr, Bern.

Bader, Dr. Karl Siegfried: Der schwäbische Untergang. Studien zum Grenzrecht und Grenzprozess im Mittelalter. Freiburger rechtsgeschichtliche Abhandlungen, hg. vom Rechtswissenschaftlichen Institut an der Universität Freiburg i. Br. IV. Freiburg i. Br. Jos. Waibelsche Verlagsbuchh. 1933.

Der Verfasser behandelt ein bisher wenig erforschtes Gebiet, den Untergang, die Festsetzung streitiger Grenzen durch ein besonderes Kollegium (die Untergänger) in einem eigenartigen Verfahren. Dieser Untergang ist von dem Umgang, der regelmässig wiederkehrenden feierlichen Umgehung der Gemeinde- oder Herrschaftsgrenzen, wohl zu unterscheiden, wenn auch der Sprachgebrauch der Quellen nicht immer genau ist. Schon Jakob Grimm hatte diesen Unterschied erkannt, aber die Späteren haben die beiden Einrichtungen vielfach zusammengeworfen.

B. beginnt seine Untersuchung mit einem Abschnitt über Grenzen und Grenzzeichen. Er bekämpft mit guten Gründen die auch von anderen abgelehnte Meinung Rübels, als ob die germanische Urzeit nur Ödlandsgrenzen gekannt habe, und lineare Grenzen erst durch die Karolingische Marksetzung aufgekommen seien. Sodann wendet sich der Verf. zu dem regelmässigen Umgang der Gemeindegrenzen, wie er sich vielfach, auch in der Schweiz, bis in die neueste Zeit erhalten hat. Für die Schweiz hätte B. den Aufsatz von L. Tobler über „Altschweizerische Volksfeste“ (Jahrb. f. Schweizer Gesch. 20, 27 ff.) heranziehen können. Häufig sind die Flurumgänge mit kirchlichen Kulthandlungen verbunden, ja sogar zu eigentlichen Prozessionen geworden. Ihrer Zurückführung auf heidnische Kultakte steht B. skeptisch gegenüber. Aber die altertümlichen Strafen für Grenzfrevel, Abpfügen des Kopfes u. a., geben sich doch, wie Karl v. Amira (Die germanischen Todesstrafen 1922 S. 209) gezeigt hat, deutlich als alte Opferstrafen zu er-

kennen und beweisen, dass die Grenzzeichen unter dem Schutze der heidnischen Götter standen. Neben den Flurumgängen, die einer Grenzverwirrung vorbeugen, stehen die strafrechtlichen Bestimmungen gegen Grenzverletzung, insbesondere gegen Verrückung der Marksteine. B. kommt dann auf seine eigentliche Aufgabe, die Behandlung der Grenzstreitigkeiten, die in alter Zeit, wo es noch keine Grundbücher, Flurkarten usw. gab, natürlich sehr häufig waren. Es kann sich dabei sowohl um die Grenzen zwischen einzelnen Grundstücken, wie auch um die Grenzen von Gemeinden, Herrschaften usw. handeln; auch die Grenze der Allmend gegenüber den Huben der Gemeindegrenzen konnte zweifelhaft sein. Bei Grenzstreit innerhalb der Gemeinde stand die Gerichtsbarkeit im Mittelalter, wie gesagt, einem ad hoc gebildeten oder auch einem ständigen Kollegium zu, während bei Streit zwischen mehreren Gemeinden, sofern nicht ein höherer Verband, etwa eine Markgenossenschaft in Frage kam, die beteiligten Gemeinden gemeinsam einen Ausschuss bestellten. B. nimmt an, dass bei Streit innerhalb der Gemeinde ursprünglich die ganze Gemeinde zu Gericht gesessen habe, und dass dann an ihre Stelle ein Ausschuss getreten sei. Aber die Belege für eine Mitwirkung aller Gemeindegrenzen (S. 53) sind recht spärlich. Ich halte es auch nicht für richtig, wenn B. sagt, für Grenzstreitigkeiten sei das Grafengericht der fränkischen Zeit nicht zuständig gewesen. Der Streit der Dorfverbände (*genealogiae*), den die Lex Alamann. 81 schildert, spielt sich doch vor dem Grafen ab, und aus der entsprechenden Stelle der Lex Bajuvar. (XII, 8) ergibt sich wenigstens nicht das Gegenteil.*). Wenn B. (S. 46) die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten in fränkischer Zeit „dem genossenschaftlich organisierten Dorf- oder Landgericht“ zuweist, so kann ich mir unter diesem Gericht nichts Rechtes vorstellen. Sollte nicht doch die Gerichtsbarkeit des Untergängerkollegs sich aus dem Gemeindezeugnis entwickelt haben, das vor allem für Grenzprozesse in Frage kam. — Dass das Gemeindezeugnis mehr Leumundszeugnis als Wissens- oder Wahrheitszeugnis gewesen sei, sagt Brunner an der von B. (S. 55) angeführten Stelle nicht. Wir hätten dann eine ähnliche Entwicklung, wie bei dem englischen Schwurgericht, wo das Zeugenkolleg zum Urteilerkolleg geworden ist. Ferner scheint es mir, als ob B. den Einfluss der Grund- oder Gemeindeherrschaft auf die Grenzregelung unterschätzt. In Basel stand das

*) Man vergleiche auch das Kapitulare von 816 (I, 268), das B. S. 56 erwähnt, und dazu Rennefahrt, Zeitschrift f. schweiz. Gesch. 24, 378.

Gescheid der mehreren Stadt, das bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts bestanden hat, ursprünglich dem Bischof als Grundherrn zu, der es dann dem Domkapitel überliess, bis es 1491 an die Stadt kam. (Vgl. Maurer, Gesch. der Städteverfassg. 3, 263 ff.) In neuerer Zeit geht die Regelung der Grenzen auf den Landesherrn und seine Beamten über, in den Städten wird das Grenzgericht zu einem Ausschuss des Rates.

Die Bezeichnung „Untergang“ begegnet nicht nur im schwäbisch-alemannischen Sprachgebiet, sondern auch in den benachbarten fränkischen und baierischen Landschaften. Irreführend ist es, wenn B. (S. 77) sagt, in Österreich heisse der Untergang „zumeist blaibsuach“ — eine Erklärung des sonderbaren Wortes gibt es nicht. Tatsächlich kommt diese Form m. W. nur einmal vor, und zwar in Tirol (Österr. Weist. 5, 46); sonst schreiben die Quellen, wie die Belege im Deutschen Rechtswörterbuch 2, 376 ergeben, stets bluemensuch, blumbesuch oder ähnlich. Und nur an der angeführten Tiroler Stelle hat das Wort die Bedeutung „Untergang“, während es sonst immer „Viehweide“ oder „Viehweiderecht“ bedeutet.

Mit Recht betont B., dass der Untergang, obwohl er nicht, wie man wohl gemeint hat, ein Schiedsgericht darstellt, doch dem Güteverfahren einen breiten Raum lässt. Gut ist auch die Bedeutung des Augenscheins hervorgehoben, der sonst im mittelalterlichen Prozess kaum eine Rolle spielt.

Die örtliche Abgrenzung des Quellenmaterials. B. will den „schwäbischen Untergang“ darstellen. Er spricht einmal vom „alemannischen Sprachgebiet“ (S. 77). Daraus darf man wohl entnehmen, dass er Schwaben im alten Sinne, also mit Einschluss des alemannischen Gebietes versteht. Nun hat er häufig fränkische Quellen herangezogen (Bruchsal, Bretten, Mosbach, Heilbronn), aber von schweizerischen Quellen fast nur die Aargauer Stadtrechte. Und doch hätte die Schweiz ihm reichen Stoff liefern können. Von dem Basler Gescheid war schon die Rede; ich verweise ferner auf folgende Werke: Haller, Berner Ratsmanualen 3, 219 (Saanen-Simmental); Blumer, Staats- u. Rechtsgesch. II, 1, 203 f. (Glarus, Appenzell); Schweiz. Idiotik. 2, 344, 359 (besonders Zürcher Belege); Rechtsquellen des Kantons St. Gallen I, 1, 694; 2, 699. Es wäre eine dankbare Aufgabe, die Arbeit B.'s nach dieser Richtung hin zu ergänzen.

Trotz den geäussernten Bedenken halte ich die Schrift von B. für eine verdienstliche Arbeit. Auch die Darstellung ist ansprechend. Ein Satz wie der auf S. 7 dürfte freilich nicht in einer wissenschaftlichen Abhandlung stehen: „somit ist der Kreis der Rechte ‚ein denkbar weit gezogener‘.“ Warum „ein

gezogener“ und nicht einfach „gezogen“? Und dann der leidige Modefehler „denkbar“ mit dem Positiv zu verbinden, während es doch nur in Verbindung mit dem Superlativ einen vernünftigen Sinn („das weiteste, das sich denken lässt“) ergibt.

Münster i. Westf.

Prof. Rudolf His.

Bader, Dr. Karl Siegfried : Das badisch-fürstenbergische Kondominat im Prechtal. Heft I der Beiträge zur oberrheinischen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Freiburg i. Br. 1934 (Jos. Waibelsche Verlagsbuchh.) 179 S. M. 6.—.

Dr. Bader plant in seinen „Beiträgen“ eine Reihe rechts- und verfassungsgeschichtlicher Fragen zu untersuchen, was in der Schweiz, die an das oberrheinische Gebiet angrenzt, nur mit lebhaftem Interesse verfolgt werden wird. Gerade diese erste Arbeit über das Kondominat im Prechtal (Amt Waldkirch im badischen Schwarzwald) wird eingereiht in die auch für die Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft massgebende Bewegung nach bündisch-partikularistischer Befreiung, die in der Schweiz zu Staatsbildungen, in Südwestdeutschland aber bloss zu vermehrter Selbstverwaltung unter der bisherigen Herrschaft führte. Das Kondominat im Prechtal (einem bloss etwa 50 km² grossen Gebiete) entstand wohl auf Grund eines Schiedsspruches oder Vergleichs zwischen 1406 und 1419 — der Begründungsakt ist nicht bekannt — aus dem Gegensatz der Markgrafen von Hachberg und der Grafen von Fürstenberg, beides Lehenanwärter auf das Gebiet. Es blieb bestehen bis 1810, in welchem Jahre die Fürstenberger ihre Mitherrschaftsrechte dem Grossherzogtum Baden überliessen. Bader untersucht eingehend die Rechtsverhältnisse im Kondominat Prechtal, die ursprünglich (bis ins 17. Jahrhundert) als rein privatrechtliches Gesamthandverhältnis aufgefasst wurden. Interessant ist, dass seit 1550 ein zwischen den beiden Grafenhäusern jährlich wechselndes „Regierjahr“ eingeführt wurde. Bader vermutet gewisse Einflüsse des schweizerischen Rechts (S. 90). Wir möchten vor allem an die in mancher Hinsicht durchaus ähnlichen „gemeinen Herrschaften“ der Eidgenossen im Eschental, Aargau, Thurgau, Rheintal, Tessin usw. und die Kondominate einzelner Orte, z. B. das bernisch-freiburgische Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson und Tscherlitz u. a. erinnern. Die älteste eidgenössische gemeine Herrschaft im Eschental entstand 1410, also etwa gleichzeitig wie das Kondominat im Prechtal. In den gemeinen Vogteien wurden bald zweijährige Regierungsperioden eingeführt. Immerhin sind Kondominate auch in Süddeutschland häufig; ihre Ent-

stehung, angesichts der grossen Zersplitterung der Herrschaftsrechte, wurde wohl begünstigt durch die Ausdehnung des Schiedswesens im 14. und 15. Jahrhundert. His.

Böhmert, Viktor (Priv.doz., Kiel): **Der Art. 19 der Völkerbundssatzung.** Mit Exkursen über den Einfluss der Unmöglichkeit der Leistung auf völkerrechtliche Verträge, über Art. 8 Abs. 3 des VBS und über die Stellung der Völkerbundspraxis zum Stimmrecht der Parteien. Kiel 1934 (Verlag d. Instituts f. internat. Recht). 241 S. Rm. 7.50.

Art. 19 der Völkerbundssatzung gibt der Versammlung das Recht, den Mitgliedstaaten von Zeit zu Zeit die Nachprüfung unbrauchbar gewordener Verträge und von internationalen Verhältnissen, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte, anzuraten. Ursprünglich war in Versailles der konservative Gedanke des Schutzes bestehender Grenzen gefordert worden, bis Lord Robert Cecil die Revisionsbedürftigkeit der Staatsverträge als ein Motiv der Friedensgefährdung darstellte, was schliesslich zur heutigen Fassung führte. Von Interesse ist der rechtshistorische Exkurs über die im römischen Recht und im Naturrecht ausgebildete Theorie^{*} von der Unmöglichkeit der Leistung. Anschliessend folgen eine sorgfältige Kommentierung des Art. 19 und zwei weitere Exkurse (über die periodische Revision der Abrüstungspläne nach Art. 8 Abs. 3 und über das Stimmrecht der Parteien), dann — in etwas eigenartiger Systematik — Ausführungen über die Stellung des Art. 19 innerhalb der Satzung. Die Inschutznahme der clausula rebus sic stantibus (S. 222) liesse sich wohl rechtspolitisch kritisieren im Hinblick auf die jetzige Satzung, ist aber juristisch richtig. Ein Blick auf die Völkerbundspraxis (S. 232 ff.) zeigt, dass der Art. 19 bisher dreimal zur Anwendung gekommen ist, doch mit wenig befriedigender Wirkung. His.

X. Rapport annuel de la Cour permanente de Justice internationale (15 juin 1933—15 juin 1934), Publications de la Cour perm. d. just. internat., Série E No. 10. Leyde 1934 (Société d'éditions A. W. Sijthoff). 360 p.

Der Jahresbericht enthält die üblichen Verzeichnisse und Beschlüsse, darunter den Schiedsspruch in der savoyer Zonenfrage vom 1. Dez. 1933 (Seite 94 ff.) nebst dem vom Gerichtshof erlassenen Reglement über den Import von Zonenprodukten nach der Schweiz (S. 112 ff.).

Lienhart, Dr. E. E. (Zürich): **Der thurgauische Strafprozess.** Kreuzlingen o. D. (1934), (Buchdr. Anker). 75 S. Fr. 3.80.

Der Verfasser versucht eine systematische Zusammenstellung der Normen über den Strafprozess, die im Kanton Thurgau in mehreren Gesetzen zerstreut sind und in die drei Kategorien Polizeigerichtsbarkeit, korrektionelle Gerichtsbarkeit und Kriminalgerichtsbarkeit zerfallen. Da keine einheitliche Strafprozessordnung gilt, ist die vorliegende Systematik recht verdienstlich.

H.

Zingg, Ernst (Rechtsanwalt, St. Gallen): **Handbuch für Rechtsanwälte der Schweiz;** Muster zur Anfertigung von Prozessschriften. Unter stilistischer Mitarbeit von Prof. Dr. Steiger in Küsnacht bei Zürich. Weinfelden 1934 (A. G. Neuenschwandersche Buchdr. u. Verlagsbuchh.) 358 S. geb. Fr. 20.—.

Dieses Buch, das ein Hilfsbuch für Rechtsanwälte der Schweiz sein will, enthält zivilprozessuale Formulare für Klageschriften und Rechtsbegehren aller Art nach dem verschiedenartigen Prozessrecht der 25 Kantone. Der Titel ist also etwas zu weit gefasst. Zum Glücke ist ja im schweizerischen Prozessrecht ein zwingender Formalismus nicht allzu verbreitet, so dass zweckmässige Abweichungen von den hier vorgebrachten Mustern stets zulässig bleiben und es sich nicht bloss um Formularen, sondern auch um mehr oder weniger formfreie Aktenstücke handelt. Dennoch ist die Sammlung durchaus instruktiv. Die Ausführungen am Eingang über den guten Stil sind beherzigenswert.

H.

Zingg, Ernst : Handbuch für Notare und andere Urkundsbeamte. Musterbeispiele für zivilrechtliche Verträge. Weinfelden 1934 (A. G. Neuenschwandersche Buchdr. u. Verlagsbuchh.) 155 S. Fr. 10.—.

Ob dieses Handbuch praktischen Wert haben wird, werden die Praktiker zu entscheiden haben. Das von Kanton zu Kanton verschiedenen ausgebildete Notariat beruht bekanntlich nicht nur auf dem geschriebenen Gesetzesrecht, sondern in weitem Umfange auch auf Gewohnheitsrecht und festeingewurzelten Übungen.

H.

Anzeigen.

Sidler, Dr. Kurt: Geschichte der Volksrechte im Kanton Luzern. Heft 97 n. F. der Abhandl. zum schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Berner Diss. Bern 1934 (Stämpfli & Cie.). 147 S. Fr. 5.—.

Alexander, Dr. Emil (Adj., Bern): Die Vormundschaft für Ausländer in der Schweiz und für Auslandschweizer. Preisgekrönt v. Schweiz. Juristenverein. Heft 99 n. F. der Abhandl. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1934 (Stämpfli & Cie.). 157 S. Fr. 5.—.

Kehrli, Dr. J. O. (Obergerichtsschr., Bern): Die Haftung aus Empfehlung, Auskunft und Raterteilung. Sonderdruck aus dem „Bund“. Bern 1934 (Buchdr. Fritz Pochon-Jent A.-G.). 29 S.

Spörri, Dr. Max (Erlenbach, Zch.): Der Einfluss der Betriebsstockung auf bestehende Arbeitsverträge nach schweiz. Recht, unter Berücks. des deutschen und österr. Rechts. Zürich. Diss. 93 S. (Selbstverlag).

Weil, Elly: Konversion von Rechtsgeschäften. Zürch. Diss. Zürich 1934. 111 S.

Deschenaux, Henri (Fribourg): La nature juridique de la Communauté de biens entre époux d'après les droits français, allemand et suisse. Etude de droit comparé. Thèse. Paris 1934 (Rousseau & Cie). 393 p.

Hauser, Dr. Arnold (Winterthur-Zürich): Über den Ersatzanspruch aus amtspflichtmässigen rechtswidrigen Staatsakten. Zürch. Diss. Zürich 1934 (Schulte-hess & Co.), mit Register. 464 S.

Stauffer, Dr. W. (Oberrichter, Bern): Zur Frage der Scheidung tschechoslowakischer Staatsangehöriger in der Schweiz. (S.-A. aus Z.bern.J.V., Heft 7, 1934). Bern 1934 (Stämpfli & Cie.). 17 S. Fr. 1.—.

Payot, Dr. Gilbert (La Chaux-de-Fonds): Le Nantissement des Cédules hypothécaires du propriétaire. Thèse Neuchâtel 1934. (Libr. Payot & Cie). 79 p.

Schneebeli, Dr. Max H.: Die Einmannsgesellschaft (One Man Company). Zürch. Diss. Heft 39 n. F. der Zürcher Beiträge zur Rechtswiss., hg. v. A. Egger u. a. Aarau 1934 (H. R. Sauerländer & Cie.). 257 S.

von Steiger, Dr. Werner (Bern): Der Wohnsitz als Anknüpfungsbegriff im internat. Privatrecht. Heft 98 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1934 (Stämpfli & Cie.). 186 S. Fr. 6.—.

Arnstein, Dr. Franz (Basel): Die Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche im Basler Strafverfahren. Sonderabdr. a. d. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht, 1934, 3. Heft. Bern 1934 (Stämpfli & Cie.).

Brunner, Dr. Ulrich: Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Scheidungsurteile in Italien. Zürch. Diss. Diessenhofen 1934 (Buchdr. Fritz Forrer). 138 S. Fr. 4.—.

Scherrer, Albert (Wil): Das „richterliche Ermässigungsrecht“ bei Verträgen nach schweiz. OR. Ein Beitrag zur Lehre von den privatrechtl. Sanktionen. Freib. Diss. Wil 1934. (Buchdr. Fr. Gegenbauer). 115 S.

Goetschel, Roger L. (Bern): Die Erleichterung der Stimmabgabe bei eidg. u. kant. Volkswahlen und -abstimmungen. Sammlung der gesetzl. Erlasse des Bundes und der Kantone. Bern 1934 (Stämpfli & Cie.). 85 S.

Benz, Louis: Versicherungsauftrag und Versicherungspflicht in der Sachversicherung. Berner Diss., Heft 100 der Abh. z. schweiz. Recht, hg. v. Th. Guhl. Bern 1934 (Stämpfli & Cie.). 143 S. Fr. 5.—.

Schmid, Anatol (Diessenhofen): Winterthur unter zürcherischer Landeshoheit. Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Stadt Winterthur 1467—1798. Zürch. jur. Diss. Winterthur 1934 (Buchdr. Konkordia). 74 S.

Die Hundertjahrfeier der Universität Bern, ein Bericht von Dr. Hugo Marti (enthält eine Beschreibung der festlichen Anlässe und die Festreden). Bern 1934 (Paul Haupt).

Nachträge zum Landsbuch des Kantons Glarus (amtl. Gesetzesammlung) 11. Heft. Erlasse v. 1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934 (Buchdr. Glarner Nachrichten, Rud. Tschudy, Glarus).

Entscheidungen des Eidg. Versicherungsgerichts 1933, Heft 2. (Hans Huber, Bern).

Escobedo, Gennaro: *Ancora sull'analogia nel Diritto penale sostanziale. Estratto da La Giustizia Penale. Città di Castello 1934* (Tip. Leonardo da Vinci).

Freund, Dr. Werner: *Die Gerichtsbezirke*. Berlin 1934 (Philo Verlag u. Buchhandl. G. m. b. H.). 190 S. Rm. 4.50.

G. m. b. H.-Gesetz (deutsches), eingeleitet von Prof. Dr. Friedrich Klausing, 2. erweit. Aufl. in: *Die deutsche Reichsgesetzgebung, Sammlung von Textausgaben (mit Sachregister)*. Berlin 1934 (Carl Heymanns Verlag). 128 S. Rm. 2.40.

Ricca-Barberis, Mario: *Istituzioni di Diritto privato esposte per tavole sinottiche*. Torino 1934 (Libreria scientifica, G. Giappichelli). 243 p.

Schoch, Dr. Magdalene (Privatdoz., Hamburg): *Klagbarkeit, Prozessanspruch und Beweis im Licht des internat. Rechts, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der Qualifikation*. Heft II der Urkunden und Forschungen zum internat. Recht, hg. von Mitgl. d. Hamburg. Juristen-Fakultät. Leipzig 1934 (Bernhard Tauchnitz). M. 8.—.

Achenbach, Dr. Ernst: *Der briefliche und telegraphische Vertrag im vergleichenden und internat. Privatrecht, unter Berücks. des deutschen, engl., franz. u. ital. Rechts*. Heft III der obgenannten Hamburger Urkunden u. Forschungen, Leipzig 1934 (Bernhard Tauchnitz). M. 4.50.

Ruhland, Prof. C. und Böhmer, V., Privatdoz. (Kiel): *Die rechtliche Unzulässigkeit der Verwendung französischer Truppen im Saargebiet*. Heft 20, erste Reihe, Vorträge u. Einzelschriften des Instituts für internat. Recht a. d. Univ. Kiel. Kiel 1934 (Verl. d. Instituts). 46 S. M. 1.80.

Kempermann, Dr. Eugen: *Die Erkenntnis des Verbrechens und seiner Elemente. Ein Beitrag zur Revolution der strafrechtlichen Dogmatik*. Berlin-Grunewald 1934 (Verl. f. Staatswiss. u. Gesch. G.m.b.H.). 55 S.

Zimmereimer, Dr. Kurt: *Die Filmzensur*. Heft 5 der Abhandl. d. rechts- u. staatswiss. Fak. Königsberg. Breslau-Neukirch 1934 (Alfred Kurtze). 227 S. Rm. 10.—.

Enthält S. 163—170 auch eine Kritik des Rechtszustandes in der Schweiz.

J. v. Staudingers Kommentar zum BGB. 10 Aufl. Band III Lief. 3. Sachenrecht (§§ 905—952) von Dr. K. Kober. München, Berlin, Leipzig 1934 (J. Schweitzer Verlag, Arth. Sellier).

„Sempronius“: Rechtslehre und Rechtslehrer. München u. Leipzig 1931 (Otto Maidl). 31 S. 40 Pfg.